

Wettspielordnung des BTTV

vom 5. Juli 2015
zuletzt geändert am 9. April 2016

Die Wettspielordnung des BTTV setzt sich zusammen aus der WO des DTTB (Text grau unterlegt) und den Ausführungsbestimmungen (AB) des BTTV.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Allgemeines	4
1 Zweck und Geltungsbereich der WO.....	4
1 a Zweck der WO und der Ausführungsbestimmungen.....	4
2 Spielregeln.....	4
3 Bekämpfung des Dopings.....	5
4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme.....	5
5 Spielkleidung.....	5
6 Materialien.....	6
7 Spielzeit.....	7
8 Altersgruppen und Altersklassen.....	7
9 Leistungsklassen.....	7
10 Wettbewerbe.....	8
11 Veranstaltungen.....	8
12 Bundesveranstaltungen.....	10
13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen.....	10
14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung.....	11
15 Ranglisten.....	11
15 a BTTV-Ranglisten.....	13
16 Proteste.....	13
17 Strafbestimmungen.....	13
B Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung	14
1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung.....	14
2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung.....	15
3 Ersterteilung einer Spielberechtigung.....	16
4 Wechsel einer Spielberechtigung.....	16
5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung.....	17
6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband.....	19
7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Spielberechtigung.....	19
8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen.....	20
9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern.....	21
10 Startgenehmigung.....	21

C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform	22
1 Turniergenehmigungen.....	22
2 Oberschiedsrichter.....	23
3 Schiedsgericht.....	24
4 Setzungslisten.....	24
5 Auslosung.....	24
6 Austragungssysteme / Wertung.....	25
6 a Alters- und Leistungsklassen bei Einzelturnieren.....	29
7 a Alters- und Leistungsklassen bei Mannschaftsturnieren.....	30
8 a Kontrolle der Startberechtigung.....	30
9 a Schiedsrichter.....	30
10 a Spielaufwurf und Streichung von Teilnehmern.....	30
11 a Nenngebühr / Begrenzung der Teilnehmerzahl.....	30
12 a Siegerehrung.....	30
D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe	31
1 Allgemeines.....	31
2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe.....	31
2 a Spezielle Vorschriften für Mannschaftskämpfe im BTTV.....	32
3 Einzelaufstellung.....	32
4 Doppelaufstellung.....	33
5 Spielsysteme.....	34
5 a Kombinierte Systeme.....	34
6 Sechser-Mannschaften.....	34
7 Vierer-Mannschaften.....	34
8 Dreier-Mannschaften, Dreier-Mannschaften / Vierer-Mannschaften.....	34
9 Zweier-Mannschaften.....	36
10 Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften.....	36
11 Vereinsmannschaften.....	36
12 Vereinsübergreifende Mannschaften.....	37
13 Auswahlmannschaften.....	37
14 Ergebnis-Meldung.....	37
15 Mannschaftsmeldung.....	37
E Schüler / Jugendliche	39
1 Vereinszugehörigkeit.....	39
1 a Jugendschutzbestimmungen.....	39
2 Veranstaltungsende.....	39
2 a Veranstaltungsende bei Schülerklassen.....	39
3 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb.....	39
4 Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb.....	40
5 Regelung für Auswahlspiele.....	40

F	Werbebestimmungen bei Bundesveranstaltungen	41
1	Geltungsbereich / Allgemeines.....	41
2	Spielkleidung.....	41
3	Materialien.....	44
G	Zusatzbestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften im BTTV	47
1	Spielklassen.....	47
2	Allgemeine Abstiegsregelungen.....	48
3	Zusätzlicher Abstieg.....	48
4	Allgemeine Aufstiegsregelungen.....	48
5	Zusätzlicher Aufstieg.....	49
6	Relegation.....	49
7	Einstufung von Mannschaften.....	50
8	Zurückziehung und Streichung von Mannschaften während der Spielzeit.....	50
9	Punkteaberkennung.....	50
10	Tabellen.....	51
11	Punktgleichheit bei Meisterschafts-, Aufstiegs-, Entscheidungs-, Qualifikations- und Relegationsturnieren.....	51
12	Mannschaftsführer.....	51
13	Einsatzberechtigung in den Mannschaften.....	51
14	Einsatzberechtigung von Spielern zurückgezogener oder gestrichener Mannschaften.....	52
15	Änderung der Mannschaftsmeldungen.....	52
16	Mannschaftsmeldung für Entscheidungs-, Aufstiegs- und Relegationsspiele.....	52
17	Neuzugänge, nachträgliche Einreihung.....	52
18	Aufrücken bei Austritt/Ausschluss und/oder Erlöschen der Spiel-/..... Einsatzberechtigung eines Spielers.....	53
19	Spieltermine, Verlegungen.....	53
20	Spielbereitschaft, verspäteter Beginn.....	54
21	Vorlage der Mannschaftsmeldung, Kontrolle der Identität.....	54
22	Nichtantreten.....	54
23	Spielberichte.....	54
24	Schiedsrichtereinsatz.....	55
25	Spielklassenordnung.....	55
26	Nichtmeldung von Jugendmannschaften.....	55
H	Zusatzbestimmungen für Mannschafts-Pokalmeisterschaften im BTTV	56
1	Austragungsweise.....	56
2	Teilnahmepflicht, freiwillige Teilnahme, allgemeine Bestimmungen.....	56
3	Mannschaftsspielsystem, Zahl der Tische.....	56
4	Austragungssystem.....	57
5	Ermittlung des Bayerischen Pokalmeisters der Kreisliga.....	57
6	Ermittlung des Bayerischen Pokalmeisters der Bezirksliga.....	57
7	Ermittlung des Bayerischen Pokalmeisters der Verbandsebene.....	58
8	Teilnehmerfeld bei Bayerischen Pokalmeisterschaften.....	58
9	Finanzierung.....	58
I	Schlussbestimmungen	58
1	Inkrafttreten.....	58

A Allgemeines**A 1 Zweck und Geltungsbereich der WO**

Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss des Bundestages in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (siehe § 24.1 der Satzung des DTTB).

Dem Ausschuss für Leistungssport des DTTB obliegt es laut Satzung in alleiniger Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen der WO sicherzustellen. Auf Antrag der Regional- und Mitgliedsverbände hat er sich gutachterlich zu äußern. Die vom Ausschuss für Leistungssport des DTTB erstellten Gutachten werden veröffentlicht.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb, sofern sich einzelne Regelungen nicht ausdrücklich auf Bundesveranstaltungen beziehen.

Sie gilt auch für die Bundesspielklassen, soweit die Bundesspielordnung keine Sonderregelungen enthält.

Abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Regional- und Mitgliedsverbände nur für solche Passagen beschließen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt. Dies kann den gesamten Zuständigkeitsbereich betreffen oder nur die „untersten Spielklassen“, die als Spielklassen unterhalb der siebthöchsten Spielklasse bzw. – wenn es diese in einem Mitgliedsverband nicht gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der Oberliga befindet, definiert sind. Alle nicht behandelten Fragen regeln die Mitglieds- und Regionalverbände in eigener Zuständigkeit. Steht eine Regelung eines Verbandes zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben.

A 1 a Zweck der WO und der Ausführungsbestimmungen

Zweck der Ausführungsbestimmungen (AB) des Bayerischen Tischtennis-Verbands ist es, einheitliche Richtlinien für den TT-Wettspielbetrieb innerhalb Bayerns zu schaffen. Die WO des BTTV ist der Satzung als Anhang zugeordnet. Die Ausführungsbestimmungen können durch Beschluss der Legislativorgane auf Verbandsebene geändert werden.

Änderungen der WO des BTTV sind als amtliche Mitteilung zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung oder einem zu nennenden späteren Zeitpunkt in Kraft.

A 2 Spielregeln

Für alle offiziellen Veranstaltungen gelten die Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.

Abweichend von den Internationalen Tischtennisregeln gilt im gesamten Bereich des DTTB:

Zum Gewinn eines Spiels sind erforderlich im

- Mannschaftsspielbetrieb

- 3 Gewinnsätze

- Individualspielbetrieb

- 3 Gewinnsätze bei den Senioren

- in allen anderen Altersklassen wahlweise 3 oder 4 Gewinnsätze.

Ab dem 1. Juli 2016: Zwischen den Ballwechseln ist es den Personen, die am Spielraum (der Box) zugelassen sind, erlaubt, verbale und optische Coaching-Hinweise zu geben.

Bei allen Veranstaltungen können Schlägertests durchgeführt werden. Die Tests dürfen nur mit ITTF-anerkannten Testgeräten und durch lizenzierte Schiedsrichter vorgenommen werden. Sie können vor einem Spiel vorgenommen werden. Schläger, die bei diesen Tests nicht den ITTF-Regeln entsprechen, dürfen nicht im jeweiligen Spiel eingesetzt werden. Der Spieler darf dann den Schläger einmal austauschen und das jeweilige Spiel mit diesem Ersatzschläger bestreiten, der nach dem Spiel getestet wird, falls ein Test vor dem Spiel zeitlich nicht mehr möglich gewesen ist.

Ein einzelnes absolviertes Spiel wird als verloren gewertet, wenn bei der Schlägerkontrolle nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entspricht.

Ein einzelnes Spiel wird auch dann als verloren gewertet, wenn vor dem Spiel festgestellt wird, dass der Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entspricht und der Spieler sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Hinsichtlich der Regelungen zum Time Out (ITTR B 4.4.2) gilt der jeweilige Berater als Mannschaftskapitän.

Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, das Rauchen und den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raumes, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen im Schüler- und Jugendbereich.

A 3 Bekämpfung des Dopings

- 3.1 Bestandteil dieser WO ist die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge.
- 3.2 Neben den im § 60 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen gemäß der Anti-Doping-Ordnung.
- 3.3 Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung gemäß Anhang 2-7.

A 4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme von vereins- bzw. verbandsfremden Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB verstoßen wird.

A 5 Spielkleidung

- 5.1 Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. "Body"), Socken und Hallenschuhen) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. "Body")) anzutreten. Bei offiziellen Veranstaltungen des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt 2.2.9 und 2.2.10 der Tischtennisregeln B in Individualwettbewerben nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines. Die Regional- bzw. Mitgliedsverbände dürfen für Mannschaftswettbewerbe Ausnahmen von 2.2.9 und 2.2.10 der Tischtennisregeln B beschließen. Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der OSR Ausnahmen zulassen.
- 5.2 Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Punkt F 2.

A 6 Materialien

- 6.1 Materialien sind:
- Tische
 - Netzgarnituren
 - Bälle
 - Schlägerhölzer
 - Schlägerbeläge
 - Kleber
 - Schlägertestgeräte
 - Komplettschläger
 - Umrandungen
 - Böden
 - Schiedsrichtertische
 - Schiedsrichterstühle
 - Zählgeräte
 - Namensschilder
 - Spielergebnisanzeigen
 - Tischnummern
 - Handtuchbehälter
 - Ballboxen
 - Getränkeboxen
 - Mikrofone
 - Videoanlagen
 - Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer.
- 6.2 Bei allen offiziellen Veranstaltungen müssen die von der ITTF zugelassenen Materialien benutzt werden. Tische und Netzgarnituren müssen der DIN-Norm (7898 Teil 1 bzw. 7898 Teil 2, für Neuproduktionen ab dem 01.03.2005 der DIN-Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2, jeweils ausschließlich mit der Klassifizierung A (Hochleistungssport) oder B (Schul- und Vereinssport)) entsprechen. Die ITTF-Zulassung für Tische und Netzgarnituren ist nur für Bundesveranstaltungen notwendig.
- Bei allen Mannschaftskämpfen nach WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit (z.B. Bälle aus Zelluloid oder Plastik) sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.
- 6.3 Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben etc.) ergeben sich aus Abschnitt WO F 3.
- 6.4 Die Zulässigkeit von Werbung bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Abschnitt WO F 3.

A 7 Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird Vorrunde, die zweite Hälfte Rückrunde genannt.

A 8 Altersgruppen und Altersklassen

- 8.1 Stichtag ist jeweils der 01.01. der laufenden Spielzeit.
- 8.2 Es gibt folgende Altersgruppen:
- 8.2.1 Nachwuchs: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 8.2.2 Erwachsene: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 39.
- 8.2.3 Senioren: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren.
- 8.3 Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur bei Schülern A, Schülern B und Jugend zulässig ist:
- 8.3.1 a Schüler C: Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 8.3.1 Schüler B: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 8.3.2 Schüler A: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 8.3.3 Jugend: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 8.3.4 Junioren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.
- 8.3.5 Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.
- 8.3.6 Damen/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren.
- 8.3.7 Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren.
- 8.3.8 Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren.
- 8.3.9 Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren.
- 8.3.10 Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren.
- 8.3.11 Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren.
- 8.3.12 Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren.
- 8.3.13 Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren.

A 9 Leistungsklassen

- 9.1 Innerhalb der einzelnen Altersklassen können unterschiedliche Leistungsklassen gebildet werden.
- 9.1 a Im Bereich des BTTV gelten für alle weiterführenden Veranstaltungen gemäß A 11.1 die folgenden Leistungsklassen, die durch TTR-Werte gekennzeichnet sind:
- Herren-A-Klasse: keine Beschränkung
 - Herren-B-Klasse: max. 1.650
 - Herren-C-Klasse: max. 1.500
 - Herren-D-Klasse: max. 1.400
 - Damen-A-Klasse: keine Beschränkung
 - Damen-B-Klasse: max. 1.400
 - Damen-C-Klasse: max. 1.250
- 9.2 Die Kombination einer Altersklasse und einer Leistungsklasse wird bei Veranstaltungen in Turnierform "Turnierklasse" und bei Punkt- und Pokalspielen "Spielklasse" genannt.

A 10 Wettbewerbe

Es gibt folgende Wettbewerbe:

Individualwettbewerbe:

- 10.1 Einzel
- 10.2 Doppel
- 10.3 Gemischtes Doppel (Mixed)
- 10.4 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individualwettbewerb wird "Spiel" genannt.
- Mannschaftswettbewerbe:
- 10.5 für Vereinsmannschaften
- 10.6 für vereinsübergreifende Mannschaften
- 10.7 für Auswahlmannschaften
- 10.8 Das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb wird "Mannschaftskampf" genannt.
- 10.9 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Mannschaftskampf wird "Spiel" genannt.
- 10.10 Die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs wird "Konkurrenz" genannt.

A 11 Veranstaltungen

Es gibt folgende offizielle Veranstaltungen:

- 11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
Ranglistenturniere
- 11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:
Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften
Pokalmeisterschaften
- 11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:
- 11.3.1 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen
Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen
- 11.3.2 Nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands genehmigungspflichtige Veranstaltungen
Offene Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen
Einladungsturniere
- 11.3.3 Nicht genehmigungspflichtige Veranstaltungen
Freundschaftsspiele
- 11.4 Alle anderen Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B.
mini-Meisterschaften,
Schulwettbewerb "Jugend trainiert für Olympia",
Schaukämpfe,
Werbeveranstaltungen,
etc.
- 11.5 Weiterführende Veranstaltungen nach A 11.1 und A 11.2 dürfen nur vom DTTB, den Mitgliedsverbänden und deren Gliederungen, nicht weiterführende Veranstaltungen nach A 11.3 zusätzlich auch von Regionalverbänden und Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt in eigener Regie Ausrichter und Durchführer seiner Veranstaltung fest.

- 11.6 Offizielle Veranstaltungen können in allen Altersklassen ausgetragen werden.
- 11.7 Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich. Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände
- für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben nach WO A 11.1 in ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o.ä.),
 - für weiterführende Veranstaltungen für Vereinskmannschaften nach WO A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren für die „untersten Spielklassen“,
 - für weiterführende Veranstaltungen für Vereinskmannschaften nach WO A 11.2 in den Altersklassen der Schüler, Jugend und Senioren für alle ihre Spielklassen und
 - für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach WO A 11.3 für alle Altersklassen
- beschließen. Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden "gemischte Mannschaften" genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinskmannschaften auf der Ebene des DTTB nicht teilnehmen.
- 11.7 a Abweichungen von WO A 11.7 den Mannschaftsspielbetrieb der Erwachsenen auf Bezirks- und Kreisebene betreffend sind nach Maßgabe des jeweiligen Bezirks- bzw. Kreisvorstandes möglich.
- 11.7 b Schülerinnen und Mädchen besitzen im Ligenspielbetrieb der Jugend auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene die Einsatzberechtigung sowohl im Jungen- als auch im Mädchenspielbetrieb.
Schüler der Altersklasse Schüler B oder jüngere können im Ligenspielbetrieb der Jugend entweder die Einsatzberechtigung im Mädchenspielbetrieb unterhalb der höchsten Liga eines Bezirks oder im Jungenspielbetrieb auf allen Ebenen wahrnehmen.
Im Pokalspielbetrieb sind ausschließlich die jeweiligen Mannschaftsmeldungen des Ligenspielbetriebs maßgebend.
Bei Schüler-Mannschaftsmeisterschaften ist auf allen Ebenen weder der Einsatz von Mädchen bei Jungen noch der Einsatz von Jungen bei Mädchen erlaubt.
- 11.7 c Abweichungen von WO A 11.7 die weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben (WO A 11.1) auf Kreisebene betreffend sind nach Maßgabe des jeweiligen Kreisvorstandes möglich. Abweichungen die nicht weiterführenden Veranstaltungen (WO A 11.3) betreffend sind nach Maßgabe des Veranstalteres möglich.
- 11.8 Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit nach WO A 11.1 und WO A 11.2 können auch vor dem 1. Juli ausgetragen werden.
- 11.8 a Der offizielle Mannschaftsspielbetrieb (A 11.2) beginnt nicht vor dem 1. September. Der offizielle Einzelspielbetrieb eines Spieljahres (A 11.1) ruht vom 1. August bis 31. August. Er kann aber bereits vom 15. Januar bis 1. Juli stattfinden. Hierfür gilt für Schüler und Jugend die dem Spieljahr entsprechende Alterseinstufung (A 8.3.1 a bis 8.3.3).

- A 12 Bundesveranstaltungen**
Der DTTB veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bundesveranstaltungen), für welche die Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB und für die Bundesspielklassen zusätzlich die Bundesspielordnung gelten:
- 12.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
Nationale Deutsche Meisterschaften der Schüler, Jugend, Damen/Herren, Senioren und Leistungsklassen Damen/Herren
Ranglistenturniere der Schüler, Jugend und Damen/Herren
- 12.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinskmannschaften:
Punktspiele der 1., 2. und 3. Bundesligen der Damen sowie der 2. und 3. Bundesligen der Herren
Punktspiele der Regional- und Oberligen der Damen und Herren
Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler, Jugend und Senioren
Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren
Deutsche Pokalmeisterschaft der Damen
Deutsche Pokalmeisterschaften für Verbandsklassen
- 12.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:
Deutschland-Pokal-Wettbewerbe der Schüler, Jugend und Senioren 60
- 12.4 Bei Bedarf veranstaltet der DTTB weitere offizielle Veranstaltungen.
- A 13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen**
Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennis-Regeln gelten für alle Bundesveranstaltungen folgende Vorschriften:
- 13.1 Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen 12 m Länge, 6 m Breite und 5 m Höhe. Empfohlen werden jedoch die für internationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe.
- 13.2 Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux vorhanden sein. Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 1000 Lux.
- 13.3 Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens +15 Grad Celsius betragen.
- 13.4 Über Ausnahmen entscheidet je nach Zuständigkeit das Ressort Erwachsenensport, das Ressort Jugendsport, das Ressort Seniorensport bzw. für den Bereich der Bundesligen das Ressort Bundesligen Herren bzw. Bundesligen Damen.

A 14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung

- 14.1 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung. Näheres regelt Abschnitt B.
- 14.2 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben nach WO A 11.1 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und – falls erforderlich – die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. die Freistellung oder Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.
- 14.3 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO A 11.2 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.
- 14.4 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen nach WO A 11.3 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

A 15 Ranglisten

- 15.1 Datenbereitstellung
Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.
Zur Erstellung von Ranglisten werden Internetportale benutzt. Von den Mitgliedsverbänden werden als Voraussetzung die aktuellen Stammdaten
- Vereinsname, Vereinsnummer (aller Mitgliedsvereine des Mitgliedsverbandes)
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Ausländerstatus (gA, eA, A; nur bei Ausländern), Vereinsname, im Mitgliedsverband eindeutige Spielernummer (aller Spielberechtigten des Mitgliedsverbandes)
- im Internetportal click-TT aktuell verwaltet.
Die beiden Personenstammdaten Geburtsdatum und Nationalität werden in dieser Form ausschließlich zur internen Nutzung für die eindeutige Identifikation der Spieler bzw. für die Unterscheidung nach Deutschen/gleichgestellten Ausländern und sonstigen Spielern verwendet und nicht veröffentlicht.

- 15.2 Tischtennis-Rangliste und Quartals-Tischtennis-Rangliste
Die im Internetportal click-TT berechnete Tischtennis-Rangliste (TTRL) sortiert die in ihr enthaltenen Spieler nach deren Tischtennis-Rating-Wert (TTR-Wert), welcher eine Maßzahl für die Spielstärke ist. Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der TTR-Werte sind in einer gesonderten Ranglistenbeschreibung enthalten. Der DTTB erkennt die dortigen Regelungen und die im Internetportal click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.
Viermal jährlich wird jeweils mit den Stichtagen 11.2., 11.5., 11.8. und 11.12. eine Quartals-Tischtennis-Rangliste (Q-TTRL) als offizielle Referenz-Rangliste mit den Quartals-TTR-Werten (Q-TTR-Werten) veröffentlicht. In deren Berechnung fließen alle Ergebnisse von Mannschaftskämpfen TTR-relevanter Spielklassen und von TTR-relevanten Konkurrenzen ein, wenn der Mannschaftskampf bzw. das Turnier, zu dem die Konkurrenz gehört, vor dem Stichtag beendet und die Ergebnisse vor dem Berechnungsbeginn (zwei Tage nach dem Stichtag) in das Internetportal click-TT eingegeben worden sind.
- 15.3 Definitionen
„Vergleichbar“ wird ein Q-TTR-Wert genannt, wenn mehr als neun Einzel zu seiner Berechnung herangezogen worden sind.
„TTR-relevant“ werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, deren Einzel-Ergebnisse in die Berechnung der TTRL einfließen.
„TTR-bezogen“ werden Spielklassen und Konkurrenzen genannt, bei denen die vergleichbaren Q-TTR-Werte als Referenzwerte für sportliche Einteilungen wie Mannschaftsmeldungen, Turnierklassengrenzen oder Setzlisten verwendet werden.
- 15.4 TTR-Relevanz
Die folgenden Spielklassen sind TTR-relevant:
Alle Bundesligen, Regionalligen und Oberligen der Damen und der Herren einschließlich eventueller Play-Off-, Entscheidungs- und Relegationsspiele.
Die Deutschen Pokalmeisterschaften der Damen und der Herren einschließlich eventueller Vorrunden.
Alle in click-TT geführten Spielklassen (einschließlich eventueller Play-Off-, Entscheidungs-, Aufstiegs-, Abstiegs- und Relegationsspiele) und Pokalmeisterschaften aller Altersklassen der Mitgliedsverbände des DTTB, sofern dabei keine Vorgabesysteme zum Einsatz kommen.
Die folgenden Konkurrenzen sind TTR-relevant:
Alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen der in Ziffer 17 von Teil A der Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB aufgeführten Veranstaltungen.
Alle in click-TT eingegebenen Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen aller Altersklassen von Ranglistenturnieren, Individual-/Einzelmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften und offenen Turnieren der Mitgliedsverbände des DTTB, ihrer Gliederungen und der ihnen angeschlossenen Vereine, sofern dabei keine Abweichungen von den internationalen TT-Regeln zugelassen sind.
Die Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen von weiteren Veranstaltungen und weitere Spielklassen können vom DTTB-Ressort Rangliste als TTR-relevant erklärt werden, sofern dabei keine Abweichungen von den internationalen TT-Regeln zugelassen sind. Bei internationalen Veranstaltungen kann der betroffene Teilnehmerkreis deutscher Spieler vom DTTB-Ressort Rangliste eingeschränkt werden.

A 15 a BTTV-Ranglisten

Der BTTV führt alle seine Spielberechtigten in der Bayerischen TT-Rangliste (TTRL), die als Teilmenge auch für alle Altersklassen, Untergliederungen und Vereine als Rangliste maßgeblich ist. Der BTTV erkennt die im offiziellen Online-Verwaltungs- bzw. Turnierprogramm hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an. Das Aufstellen weiterer Ranglisten innerhalb des BTTV ist untersagt.

A 16 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden.

Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern sofort bei Bekanntwerden des Protestgrundes unter Angabe der Uhrzeit sowie der Spielstände des Mannschaftskampfes und aller zum Zeitpunkt des Protestes laufenden Spiele auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Stellen sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

A 17 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese WO sowie unsportliches Verhalten von Bundesangehörigen gemäß § 16 der Satzung, Mannschaften und Vereinen werden von den zuständigen Organen des DTTB oder der Mitglieds- oder Regionalverbände geahndet.

B Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung**B 1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung**

1.1 An den offiziellen Veranstaltungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen, welche im Internetportal click-TT hinterlegt ist. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des DTTB erteilt werden.

1.2 Die Spielberechtigung eines Spielers kann immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Die zusätzliche Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppe Nachwuchs) oder die Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM für die Altersgruppe Senioren) kann auch für einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung jeder Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein. Der Nachweis erfolgt über die Bestätigung des Vereins und des Spielers auf dem Formular zur Beantragung bzw. zum Wechsel der jeweiligen Spielberechtigung. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Voraussetzung für jede Spielberechtigung und deren Erteilung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten. Der Spieler erklärt

- sein Einverständnis, dass seine Ergebnisse von offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 veröffentlicht und in jeglicher Form ausgewertet werden.
- sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden.
- dass er die Vorgaben der Anti-Doping-Ordnung des DTTB, die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände sowie des DTTB-Disziplinarorgans „Anti-Doping“ anerkennt.
- sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des DTTB-Disziplinarorgans „Anti-Doping“ – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs – nur beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS – SportSchO) möglich ist.
- im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.

Ein Nachweis des legalen Aufenthalts ist jederzeit auf Anforderung des Verbands, der eine Spielberechtigung erteilt, vorzulegen, soweit ein solcher aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgestellt wird.

Der Spieler, der nicht Berufsspieler im Sinne von § 7, Ziffer 4, Beschäftigungsverordnung ist, nicht unter die Regelung gemäß B 9.2.1 fällt oder für den Zeitraum der Spielberechtigung keine uneingeschränkt gültige Arbeitserlaubnis besitzt, hat zudem zu erklären, dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltgleiche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält. Ggf. ist die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Der Verein bestätigt mit der Beantragung einer Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung einer Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und – im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit – darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von WO B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nachweisen können.

- 1.3 Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie eine Spielberechtigung besitzen. Lediglich bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) kann ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein bzw. Zweitverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.
- 1.4 Jede Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch dieselbe Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Inland besitzt und/oder eine Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Ausland besitzt und aktiv ausübt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebs. Besteht dieselbe andere Spielberechtigung im Inland, ist auch jede andere Spielberechtigung durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.
Eine Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel einer Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß WO B 1.2 bzw. WO B 5.2.5 geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nicht nachgewiesen werden kann.
Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt eine Spielberechtigung des Spielers und seine entsprechende Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins für die Zukunft. Eine erloschene Spielberechtigung kann frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit unter Beachtung von Abschnitt B der WO wieder erteilt werden.
Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.
- 1.5 Spielern der Altersgruppe Nachwuchs kann auf Antrag des Stammvereins und nach Maßgabe des Mitgliedsverbands zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) und für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erteilt werden. Mit der jeweiligen Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb werden die betreffenden Spieler bzgl. Start- und Einsatzberechtigung in der Altersgruppe Erwachsene spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt.
- B 2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung**
- 2.1 Eine Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist, durch Eintragung in das Internetportal click-TT. Die jeweilige Spielberechtigung beginnt mit dem Datum, an dem der Verein diese über das Internetportal click-TT beantragt. Der Verein muss das schriftliche Einverständnis des Spielers (bei Minderjährigen zusätzlich das der gesetzlichen Vertreter) nachweisen können. Der Mitgliedsverband stellt nach eigener Maßgabe ggf. eine Bescheinigung über die jeweilige Spielberechtigung aus.
- 2.1 a Am Spielbetrieb des BTTV darf nur teilnehmen, wer Mitglied eines Mitgliedsvereins des BTTV gemäß § 7 (1) der Satzung ist und wer als Person die Regularien/Meldungen gegenüber dem zuständigen Landes-Sportverband erfüllt.

- 2.2 Der Wechsel einer Spielberechtigung von einem Mitgliedsverband zu einem anderen, der ausschließlich über das Internetportal click-TT abgewickelt wird, wird von Verband zu Verband geregelt. Lediglich wenn ein Wechsel (aus dem Ausland) nicht online abgewickelt werden kann, ist ein schriftlicher Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung an die Geschäftsstelle zu richten.
- 2.3 Die Erteilung einer Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gem. WO B 9 bleiben hiervon unberührt.
- 2.4 Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.
- B 3 Ersterteilung einer Spielberechtigung**
- 3.1 Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehört, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, kann die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag – schriftlich oder online nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes – erteilt werden.
- 3.2 Der Einsatz solcher Spieler in einer der fünf höchsten Spielklassen setzt aber die Beantragung der jeweiligen Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres voraus.
- B 4 Wechsel einer Spielberechtigung**
- 4.1 Die Spielberechtigung oder eine vorhandene Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppe Nachwuchs) oder die Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM für die Altersgruppe Senioren) kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der jeweiligen Spielberechtigung zweimal jährlich für einen anderen Verein erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:
- 4.1.1 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.
- 4.1.2 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31. Dezember bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 1. Januar erteilt.

- 4.1.3 Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die jeweilige Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.
- 4.1.4 Spielern der fünf höchsten Spielklassen und Spielern, die in den fünf höchsten Spielklassen eingesetzt werden sollen, kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung nur einmal jährlich gemäß 4.1.1 zum 1. Juli die betreffende Spielberechtigung erteilt werden.
Das gilt für diese Spieler sowohl, wenn sie innerhalb der fünf höchsten Spielklassen wechseln wollen, als auch dann, wenn sie aus einer der fünf höchsten Spielklassen in eine tiefere Spielklasse oder aus einer tieferen Spielklasse in eine der fünf höchsten Spielklassen wechseln wollen.
Spieler, die eine entsprechende Spielberechtigung gemäß 4.1.2 zum 1. Januar gewechselt haben, dürfen in der Rückrunde der laufenden Spielzeit auch nicht als Ersatz in einer Mannschaft der fünf höchsten Spielklassen eingesetzt werden.
- 4.2 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) kann ein Antrag auf Wechsel einer Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.
Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.
Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für die fünf höchsten Spielklassen. Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.
- 4.3 Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so kann eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den fünf höchsten Spielklassen unter Beachtung von B 3.2).
Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein schriftlich bestätigt werden.

B 5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung

- 5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung oder einer vorhandenen Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppe Nachwuchs) oder einer Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM für die Altersgruppe Senioren) ist vom neuen Verein bzw. nach Maßgabe des aufnehmenden Mitgliedsverbands auch durch ihn im Auftrag des neuen Vereins termingemäß über das Internetportal click-TT abzuwickeln.

- 5.1.1 Jeder Mitgliedsverband, der Kenntnis davon erlangt, dass ein Antrag auf Wechsel einer Spielberechtigung für einen Spieler eines seiner Vereine vorliegt, hat den bisherigen Verein umgehend zum Wechseltermin zu informieren. Bei Wechseln innerhalb seines Verbandsgebiets kann der Mitgliedsverband die direkte termingerechte Information des bisherigen Vereins durch den neuen Verein mittels Übersendung einer Kopie des Antrags vorschreiben.
- 5.1.2 Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens.
- 5.2 Aus dem Antrag müssen folgende Angaben ersichtlich sein:
- 5.2.1 Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,
- 5.2.2 Vor- und Zuname, Geschlecht, Nationalität sowie Geburtsdatum des Spielers,
- 5.2.3 Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (Juli oder Januar),
- 5.2.4 Bestätigung des Vereins über die Mitgliedschaft des Spielers im neuen Verein,
- 5.2.5 Bestätigung des Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss,
- 5.2.6 Name und ggf. Anschrift des antragstellenden Vereins,
- 5.2.7 rechtsverbindliche bzw. elektronische Unterschrift des antragstellenden Vereins,
- 5.2.8 Antragsdatum.
- 5.3 Zur Erlangung einer Spielberechtigung für die offiziellen Veranstaltungen sind bei der Antragseinreichung die in WO B 4.1 genannten Termine zu beachten. Maßgebend für das fristgerechte Absenden (ggf. auch der Kopie) sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in die vom Mitgliedsverband eingerichtete EDV. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig.
Die Erteilung einer Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag (ggf. auch die Kopie) nicht unter Beachtung der in WO B 4.1 genannten Termine abgesandt/gestellt wird.
- 5.4 Bei einem Wechsel von Verband zu Verband informiert der aufnehmende Mitgliedsverband umgehend zum Wechseltermin den bisherigen, welcher ebenfalls umgehend seinen Verein informiert.
Bei Wechseln ausländischer Spieler sind vorhandene Angaben zum Status gemäß B 9.3 – gA bzw. eA – mitzuliefern.
- 5.5 Die Erteilung einer Spielberechtigung kann nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband – ggf. auf Antrag des bisherigen Vereins – gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel einer Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel einer Spielberechtigung im Sinne von B 4 nicht verhindert.

B 6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit dem Wechsel einer Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden des DTTB ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

B 7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Spielberechtigung

Der Spieler verliert automatisch die jeweilige Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher diese Spielberechtigung besessen hat. Eine Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für die Spielberechtigung gemäß B 1.2 ist.

In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

Eine Spielberechtigung erlischt darüber hinaus zum Ende der laufenden Halbserie (30.6. bzw. 31.12.), wenn der Verein die Löschung dieser Spielberechtigung beantragt.

Für die Spieler der Altersgruppe Nachwuchs gilt: Bei der Löschung einer zusätzlichen Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung und die eventuell bestehende Spielberechtigung für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb für den Stammverein bestehen. Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein erlöschen auch eventuell bestehende Spielberechtigungen für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb und für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb im Stammverein. Bei der Löschung der Spielberechtigung oder der Spielberechtigung für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb durch den Stammverein bleibt eine zusätzliche Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb bei einem Zweitverein bestehen. Mit dem Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlischt eine zusätzliche Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb bei einem Zweitverein automatisch.

Für die Spieler der Altersgruppe Senioren gilt: Bei der Löschung einer Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung und die Spielberechtigung für den Senioren-Individualspielbetrieb für den Stammverein bestehen. Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein bleibt eine erteilte Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb bei einem Zweitverein bestehen.

Sämtliche Vorgänge bzgl. der Löschung von Spielberechtigungen sind im Internetportal click-TT vorzunehmen.

Über einen Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) entscheidet der für diesen Verein zuständige Mitgliedsverband. Eine Einsatzberechtigung in den fünf höchsten Spielklassen ist nur dann möglich, wenn das Wiederaufleben der betreffenden Spielberechtigung vor dem 31. Mai des Jahres beantragt worden ist.

Bei einem Wiederaufleben einer Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß WO B 1.2 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel dieser Spielberechtigung gemäß der Regelungen und Termine von WO B 4 und B 5 nötig.

Abweichend davon ist ein sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung

- diese Spielberechtigung mindestens ein Jahr erloschen ist, oder
- diese Spielberechtigung noch nicht mindestens ein Jahr erloschen ist, der Spieler aber nicht mehr in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) enthalten ist und sein letzter Einsatz im Mannschaftssport (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) länger als ein Jahr zurückliegt, oder
- diese Spielberechtigung gegen den Willen des Spielers noch nicht erloschen ist, dieser Sachverhalt vom bisherigen Verein gegenüber seinem Mitgliedsverband bestätigt wird und der letzte Einsatz des Spielers im Mannschaftssport (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) länger als ein Jahr zurückliegt.

B 8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes (siehe WO B 2) über

1. die Erteilung und die Gültigkeit einer Spielberechtigung
2. die Nichterteilung einer Spielberechtigung
3. die Verweigerung der Genehmigung nach WO B 2.3

ist Beschwerde zulässig.

Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden und den Beschwerdeberechtigten bekannt zu geben.

Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung und/oder Bekanntwerden neuer Tatsachen einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel.

Zuständig für die Entscheidung über Beschwerden ist der betroffene Mitgliedsverband. Weist der Mitgliedsverband die Beschwerde zurück, so entscheiden – sofern es sich um eine Bundesangelegenheit handelt – nach Anrufung durch den Beschwerdeführer die Rechtsinstanzen des DTTB. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 Abs. 1 sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Vereine oder Spieler der Bundesligen betroffen sind, Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband oder, wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit WO B 2.3 oder B 5.5 handelt.

Beschwerdeberechtigt sind zu 1.

- innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine
- innerhalb der Bundesligen die jeweils betroffenen Vereine.

Beschwerdeberechtigt zu 2. und 3. ist der eine Spielberechtigung beantragende Verein.

Beschwerdeberechtigt zu 1. bis 3. sind darüber hinaus die jeweils betroffenen Mitgliedsverbände sowie die zuständigen Spielleiter.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

B 9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern

- 9.1 Eine Teilnahme am Individual- und Mannschaftsspielbetrieb ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die entsprechende Spielberechtigung (erstmalig auch nach B 2.3) erteilt ist.
- 9.2 Ausländer können an allen offiziellen Veranstaltungen teilnehmen – ausgenommen an Individual-/Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausländer, die
- 9.2.1 bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben;
- 9.2.2 a) am 01.01. einer Spielzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und
b) ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben sowie keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein/Verband besitzen.
- Dies gilt auch für zukünftige Spielzeiten, sofern die Voraussetzung b) weiterbesteht.
- 9.3 Bei allen offiziellen Meisterschafts- und Pokalspielen ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die Spielklassen unterhalb der Oberligen den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzulassen. Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie
- a) bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellte Ausländer gA), oder
- b) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist (europäische Ausländer eA).

B 10 Startgenehmigung

- 10.1 Genehmigungspflichtig sind
- im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 16 der Satzung) und Lizenzspielern bei inoffiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Regional- oder einem Mitgliedsverband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftsspielen durchgeführt werden.
 - im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.
- 10.2 Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von B 1.3 über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.
- 10.3 Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.

C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform**C 1 Turniergenehmigungen**

- 1.1 Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Mitgliedsverbandes. Für offene Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen und Einladungsturniere kann der zuständige Mitgliedsverband eine Genehmigungspflicht vorschreiben. Einladungsturniere und offene Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,00 Euro bedürfen der (ggf. zusätzlichen) Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.
- 1.1 a Die Genehmigung eines Turniers ist spätestens sechs Wochen vor dem Turnier über das Online-Verwaltungsprogramm des BTTV zu beantragen. Genehmigungspflichtig und genehmigungsfähig sind nur offene Turniere gemäß WO A 11.3.1, die unter Beachtung von WO A 15.4 ausgeschrieben sind.
- 1.2 In Schüler- und Jugendklassen sind Preisgelder nicht zugelassen.
- 1.3 Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme zugelassen, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.
- 1.4 Für alle von den Mitgliedsverbänden als genehmigungspflichtig vorgeschriebenen Veranstaltungen muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und die Auflagen der genehmigenden Stelle erfüllen muss. Die genehmigende Stelle darf Abweichungen von den Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) zulassen.
- In der Ausschreibung muss für jede Einzel- und Mannschaftskonkurrenz bekannt gegeben werden, ob diese TTR-relevant ist. Doppel- und Mixedkonkurrenzen sind nicht TTR-relevant.
- Bei allen TTR-bezogenen Konkurrenzen muss der Stichtag der für die Turnierklasseneinteilung verwendeten Q-TTRL in der Ausschreibung bekannt gegeben werden. Dieser Stichtag ist
- der 11. Februar für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai beginnen,
 - der 11. Mai für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August beginnen,
 - der 11. August für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember beginnen,
 - der 11. Dezember für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum letzten Tag im Februar beginnen.
- Grundsätzlich wird derselbe Stichtag auch für Setzungen und Auslosungen verwendet. Der DTTB und die Verbände können die Verwendung einer Q-TTRL mit einem späteren Stichtag für Setzungen und Auslosungen zulassen. Darauf ist in der Ausschreibung des jeweiligen Turniers hinzuweisen.
- Für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen wird als Stichtag für die Turnierklasseneinteilung für jeden einzelnen Landesverband derjenige der o.g. vier Stichtage verwendet, der beim Beginn der Qualifikationsveranstaltungen des jeweiligen Landesverbandes relevant ist.
- 1.4 a Grundsätzlich werden die in WO C 1.4 genannten Stichtage auch für Setzungen und Auslosungen im BTTV verwendet. Die Verwendung einer Q-TTRL mit einem späteren Stichtag ist bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 zulässig, wenn in der Ausschreibung darauf hingewiesen wird.

Für weiterführende Veranstaltungen innerhalb des BTTV gemäß WO A 11.1, die nur über eine direkte Qualifikation erreicht werden können (d.h. keine freie Meldung der Teilnehmer), wird derjenige der vier Stichtage aus WO C 1.4 verwendet, der beim Beginn der ersten Qualifikationsveranstaltung relevant ist.

- 1.5 Alle weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden mit allen für die Ausschreibung erforderlichen Inhalten im Turnierkalender eines vom DTTB festgelegten Internet-Portals veröffentlicht. Für die Eingabe ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.
Für weiterführende Veranstaltungen gemäß A 11.1 unterhalb ihrer Verbandsebene und/oder nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß A 11.3.1 und A 11.3.2 können die Mitgliedsverbände sowohl eine Veröffentlichung im Turnierkalender als auch eine Ergebnisübermittlung gemäß C 1.6 in das vom DTTB festgelegte Internet-Portal festlegen.
- 1.5 a Im Bereich des BTTV wird die Veröffentlichung im Turnierkalender des vom DTTB festgelegten Internet-Portals sowie die Ergebnisübermittlung sämtlicher Ergebnisse (inkl. der Satzergebnisse aller Spiele) für alle vom BTTV und seinen Untergliederungen durchgeführten oder genehmigten Veranstaltungen in dieses Portal festgelegt. Für die Eingabe und die Aufbewahrung der Ergebnislisten/Schiedsrichterzettel bis 365 Tage nach Beendigung des Turniers ist der jeweilige Veranstalter (Verein, Kreis, Bezirk, Verbandsebene) verantwortlich.
- 1.6 Von allen weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden spätestens 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung die Ergebnisse sämtlicher Spiele mit Name der Veranstaltung gemäß Bezeichnung im Turnierkalender, Turnierrunde, Spieler 1 und Spieler 2 gemäß der in A 15 definierten Angaben und Satzergebnisse dem DTTB in einem von ihm vorgegebenen Format zur Verfügung gestellt.
Für die Ergebnisübermittlung ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.
- 1.7 Vor der Meldung zur Teilnahme am offiziellen Individualspielbetrieb in ihrem Verbandsgebiet können die Mitgliedsverbände die Erfassung der Personendaten Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität und Vereinszugehörigkeit in der vom DTTB genutzten Online-Plattform als Voraussetzung festlegen. Spieler mit einer Spielberechtigung im Ausland, die noch nicht in der vom DTTB genutzten Online-Plattform erfasst sind, müssen sich beim DTTB-Generalsekretariat bis zu einem jeweils in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt registrieren lassen.
- 1.7 a Die vorherige Erfassung gemäß C 1.7 gilt für den BTTV. Der in der Ausschreibung festgelegte Zeitpunkt muss mindestens 3 Werktage vor dem Beginn des Turniers liegen.

C 2 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands auch bei Veranstaltungen gemäß A 11.3.2) ist ein lizenziertes Schiedsrichter als Oberschiedsrichter einzusetzen. Er überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der Internationalen Tischtennisregeln, der Satzung des DTTB sowie dessen WO und Durchführungsbestimmungen. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Internationalen Tischtennisregeln als letzte Instanz.

C 3 Schiedsgericht

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform gemäß A 11.1, A 11.2 und A 11.3.1 (sowie nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands auch bei Veranstaltungen gemäß A 11.3.2) ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzung des DTTB sowie dessen WO und Durchführungsbestimmungen als letzte Instanz.

C 4 Setzungslisten

Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paare bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzungsliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinander treffen.
Die Reihenfolge der Setzliste ergibt sich nach den vergleichbaren Q-TTR-Werten des für die Veranstaltung geltenden Stichtags (siehe WO C 1.4).
Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert können vom Veranstalter nach eigenem Ermessen in die oben genannte Reihenfolge integriert werden.
Für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf der Ebene des DTTB und der Ebene der Mitgliedsverbände können die zuständigen Gremien in den Altersklassen der Jugend und Schüler in begründeten Ausnahmefällen eine davon abweichende Setzliste aufstellen.
Für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben auf der Ebene des DTTB können die zuständigen Gremien in der Altersklassen der Senioren eine an der Spitze wie folgt vom oben genannten Grundsatz abweichende Setzliste aufstellen: In jeder Altersklasse ergeben sich die maximal ersten acht Plätze der Setzliste, indem die ersten Vier des Vorjahres in dieser Altersklasse, die erste Vier des Vorjahres in der nächstjüngeren Altersklasse – jeweils sofern qualifiziert – und die vier Qualifizierten mit den höchsten Q-TTR-Werten absteigend nach Q-TTR-Werten sortiert werden.

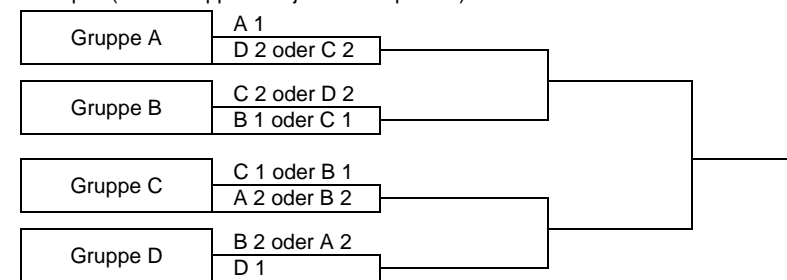
C 5 Auslosung

- 5.1 Die Auslosung ist öffentlich.
- 5.2 Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinander treffen; dies gilt nicht für die in der Setzungsliste aufgeführten Teilnehmer untereinander. Die Ressorts Erwachsenensport, Jugendsport und Seniorensport und die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich von WO C 5.2 abweichende Regelungen beschließen. Diese müssen spätestens mit der Ausschreibung für das jeweilige Turnier veröffentlicht werden.
- 5.2 a Nachträgliches Einlösen nach der öffentlichen Auslosung ist nur dann möglich, wenn 5.2 eingehalten wird.
Nachträgliches Einlösen (Nachmelden) von Spielern, die zu setzen waren, kann nur dann erfolgen, wenn andere Spieler nicht benachteiligt werden.
Die Entscheidung in den genannten Fällen obliegt dem Oberschiedsrichter, bei offiziellen Meisterschaften der Turnierleitung.

C 6 Austragungssysteme / Wertung

- 6.1 Eine Konkurrenz (Einzel-, Doppel-, Mixed- oder Mannschaftskonkurrenz) wird im Normalfall an einem, ggf. aber auch an bis zu vier aufeinanderfolgenden Turniertagen in einer oder mehreren Turnierstufen durchgeführt. Jede einzelne Turnierstufe wird in einem der unter 6.2 bis 6.6 definierten Austragungssystemen durchgeführt. Eine nachfolgende Turnierstufe kann in einem anderen dieser Austragungssysteme durchgeführt werden. Die Austragungssysteme der einzelnen Turnierstufen sind in der Ausschreibung zu benennen.
Im Normalfall erfolgt die Einteilung in die Gruppen/auf die Rasterplätze der ersten Turnierstufe durch Auslosung/Setzung, während sich die Einteilung in die Gruppen/auf die Rasterplätze einer nachfolgenden Turnierstufe im Normalfall – ggf. zusätzlich zu einer erneuten Auslosung/Setzung – aus dem Abschneiden in der vorangegangenen Turnierstufe ergibt.
Sofern Turniere in verschiedenen Runden über mehrere Wochen(enden) hinweg ausgetragen werden (z.B. Kreisranglistenturniere mit Vorrunde, Zwischenrunde und Endrunde; DTTB Top 48, Top 24 und Top 12 der Jugend), handelt es sich bei den einzelnen Runden dieser Turniere nicht um Turnierstufen im Sinne dieser Ziffer, sondern jeweils um eine neue Konkurrenz mit ggf. anderen Teilnehmern.
- 6.2 Einfaches K.-o.-System: Der Gewinner eines Spiels bzw. Mannschaftskampfes kommt in die nächste Runde und der Verlierer scheidet aus. Als Ausgangsstellung ist je nach Teilnehmerzahl eine 4er-, 8er-, 16er-, 32er-, 64er-, 128er-Turnierliste usw. zu wählen. Nicht belegte Rasterplätze der Turnierliste sind durch Freilose in der ersten Runde auszufüllen. Dabei sind zuerst den Gesetzten Freilose zuzuteilen.
- 6.2 a Einfaches K.-o.-System mit Trostrunde
Das einfache K.-o.-System kann durch eine Trostrunde erweitert werden, in der die Verlierer der ersten bzw. ersten und zweiten Hauptrunde startberechtigt sind.
- 6.2 b K.-o.-System mit vorgeschalteter Qualifikationsrunde
Die Teilnehmer werden unter Berücksichtigung ihrer Vereins-, Kreis- oder Bezirkszugehörigkeit in Gruppen gelost, wobei diese Gruppen (s. Beispiel) als Achtel, Viertel oder Hälften eines Rasters anzusehen sind.
Innerhalb dieser Gruppen wird die Platzierung gemäß 6.5 ermittelt. Die Erstplatzierten jeder Gruppe (50 % der Gruppenstärke, bei ungerader Anzahl der Gruppenstärke aufgerundet) setzen das Turnier gemäß 6.2 fort. Dabei nehmen die Gruppenersten die vorgegebenen Rasterplätze ein bzw. werden eingelost (siehe Beispiel), während die Nächstplatzierten in der jeweils anderen Rasterhälfte unter Berücksichtigung ihrer Vereins-, Kreis- und Bezirkszugehörigkeit zugelost werden. Bei mehr oder weniger als 4 Gruppen ist sinngemäß zu verfahren.
Dieses Austragungssystem wird für die Durchführung der Jugendklassen bei offenen Turnieren empfohlen.

Beispiel (bei 4 Gruppen mit jeweils 4 Spielern):



- 6.3 Fortgesetztes K.-o.-System: wie Einfaches K.-o.-System, allerdings scheidet die Verlierer bestimmter Runden nicht aus, sondern spielen gegen die in der gleichen Runde unterlegenen Spieler/Mannschaften um die entsprechenden Platzierungen des Gesamtfeldes (z.B. die Verlierer der Halbfinalspiele um Platz 3 und 4; die Verlierer der Viertelfinalspiele um die Plätze 5 bis 8, usw.). Im Extremfall werden auf diese Weise alle Platzierungen des Gesamtfeldes ermittelt.
- 6.4 Doppeltes K.-o.-System: Ein Spieler/eine Mannschaft scheidet erst nach der zweiten Niederlage aus. Dieser Grundsatz ist bis zum Endspiel einschließlich anzuwenden. Beim zweimaligen Aufeinandertreffen zweier Spieler/Mannschaften wird die Begegnung trotzdem ausgetragen. Dies wird jedoch durch sogenanntes „Kreuzen“ der Verlierer in der Trostrunde weitgehend verhindert. Haben die beiden Gegner des Endspiels nach dessen Austragung je eine Niederlage aufzuweisen, so muss ein nochmaliger Stichkampf die Entscheidung bringen. Turnierliste und Freilose wie unter 6.2.
- 6.5 Gruppensystem „Jeder gegen Jeden“: In Rundenform tritt jeder Spieler bzw. jede Mannschaft gegen jeden anderen bzw. jede andere an.
Wertung bei Individualwettbewerben: Der Gewinner eines Spiels erhält einen Pluspunkt und der Verlierer einen Minuspunkt. Die Pluspunkte und die Minuspunkte sowie die gewonnenen und verlorenen Sätze und Bälle jedes einzelnen Spielers werden jeweils addiert. Über die Platzierung entscheidet die größere Anzahl der Pluspunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Zahl der Minuspunkte. Unter Spielern mit gleicher Zahl von Pluspunkten und von Minuspunkten entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen aus allen ausgetragenen Spielen. Ist auch die Differenz der Sätze bei zwei oder mehreren Spielern gleich, so entscheiden deren Spiele untereinander (Punkt-, Satz- und ggf. Balldifferenz in dieser Reihenfolge). Ist auch dabei die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Spieler.

- Wertung bei Mannschaftswettbewerben: Der Gewinner eines Mannschaftskampfes erhält zwei Pluspunkte und der Verlierer zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Spielausgang erhält jede Mannschaft einen Pluspunkt und einen Minuspunkt. Die Pluspunkte und die Minuspunkte sowie die gewonnenen und verlorenen Spiele, Sätze und Bälle jeder einzelnen Mannschaft werden jeweils addiert. Über die Platzierung entscheidet die größere Zahl der Pluspunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Zahl der Minuspunkte. Unter Mannschaften mit gleicher Zahl von Pluspunkten und von Minuspunkten entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen (und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und bei deren Gleichheit die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen) aus allen ausgetragenen Mannschaftskämpfen. Ist auch die Differenz der Bälle bei zwei oder mehreren Mannschaften gleich, so entscheiden deren Mannschaftskämpfe untereinander (Punkt-, Spiel-, Satz- und ggf. Balldifferenz in dieser Reihenfolge). Ist auch dabei die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los über die Reihenfolge der betroffenen Mannschaften.
- 6.6 Schweizer System: Ähnlich dem Gruppensystem „Jeder gegen Jeden“, wobei jedoch nicht alle Runden ausgetragen werden. Die Anzahl der Runden entspricht mindestens der Anzahl der Runden eines K.-o.-Systems der entsprechenden Teilnehmerzahl, ist im Idealfall allerdings um zwei größer.
- Jeder Spieler (analoge Anwendung im Folgenden auch für Mannschaften) spielt in jeder Runde gegen einen anderen Gegner. Bei einer ungeraden Teilnehmerzahl hat in jeder Runde ein anderer Spieler ein Freilos, das als gewonnenes Spiel gewertet wird. Somit sind immer alle Spieler mit gleich vielen Spielen in der Wertung. Die Spielpaarungen in jeder Runde werden so gebildet, dass möglichst jeweils Spieler mit gleich vielen Siegen gegeneinander antreten müssen. So werden jeweils unter allen Spielern mit der höchsten Anzahl von Siegen so viele noch nicht ausgetragene Paarungen wie möglich gebildet. Die Spieler mit der höchsten Anzahl von Siegen, für die danach noch keine Paarung gebildet werden konnte, erhalten einen Gegner mit der nächsttieferen Anzahl von Siegen, gegen den sie noch nicht gespielt haben. Nach diesem Modus werden alle Spieler einer Paarung zugeordnet, wobei zuletzt die sieglosen Spieler gegeneinander gepaart werden und ggf. zu allerletzt ein Spieler ein Freilos erhält.
- Bei der Auslosung der Paarungen der ersten Runde sollten möglichst die stärksten Spieler wie beim K.-o.-System gesetzt werden. Vor der Auslosung der Paarungen der jeweils nächsten Runde ist der aktuelle Zwischenstand zu berechnen und die Spieler nach Anzahl der Siege zu sortieren. Spieler mit gleicher Anzahl von Siegen können untereinander durch die Anzahl der Siege ihrer bisherigen Gegner (Buchholzzahl) feinsortiert werden, wobei Freilosspiele mit der Sieganzahl des Tabellenletzten gewertet werden.
- Nach der letzten Runde hat der Spieler mit den meisten Siegen das Turnier gewonnen; bei gleicher Anzahl an Siegen ist die Buchholzzahl maßgeblich. Ist auch diese gleich, entscheidet der direkte Vergleich und andernfalls das Los.
- Gibt ein Spieler eines seiner Gruppenspiele kampfflos ab oder beendet er eines dieser Gruppenspiele vorzeitig, kann er nicht weiter am Turnier teilnehmen. Er wird jedoch mit den erzielten Siegen weiter in der Spieler-Rangliste des Turniers geführt, und für jede Runde, in der er nicht antritt, wird ihm eine kampfflose Niederlage zugeschrieben.

- 6.7 Für Bundesveranstaltungen in Turnierform sind weitere Austragungssysteme zulässig, wenn sie in den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB beschrieben worden sind.
- 6.8 Die Regional- und Mitgliedsverbände können für Individual- bzw. Mannschaftsturniere ihres Zuständigkeitsbereichs weitere Austragungssysteme zulassen.
- 6.9 Tritt ein Spieler oder ein Paar in einer Turnierstufe einer Konkurrenz eines Individualwettbewerbs zu einem seiner Spiele nicht an oder beendet er/es eines seiner Spiele vorzeitig, darf der Spieler oder das Paar an den weiteren Spielen dieser und folgender Turnierstufen dieser Konkurrenz nicht mehr teilnehmen und die Spieler oder dem Paar ausgetragenen Spiele dieser Turnierstufe werden für die Wertung dieser Turnierstufe – außer beim Schweizer System – annulliert. Dieser/s Spieler/Pair wird auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihm zu erreichenden Platz gesetzt. Ergibt sich aus dieser Platzierung die Zugehörigkeit zu einer nachfolgenden Turnierstufe, so wird er/es auch dort auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihm noch zu erreichenden Platz gesetzt.
- Tritt eine Mannschaft in einer Turnierstufe einer Konkurrenz eines Mannschaftswettbewerbs, der in Turnierform durchgeführt wird, zu einem ihrer Mannschaftskämpfe nicht an oder beendet sie einen ihrer Mannschaftskämpfe vorzeitig, darf die Mannschaft an weiteren Mannschaftskämpfen dieser und folgender Turnierstufen dieser Konkurrenz nicht mehr teilnehmen und die von der Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe dieser Turnierstufe werden für die Wertung dieser Turnierstufe – außer beim Schweizer System – annulliert. Diese Mannschaft wird auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihr zu erreichenden Platz gesetzt. Ergibt sich aus dieser Platzierung die Zugehörigkeit zu einer nachfolgenden Turnierstufe, so wird sie auch dort auf den letzten in dieser Turnierstufe von ihr noch zu erreichenden Platz gesetzt.
- 6.10 Gibt ein Spieler oder ein Paar ein Spiel vorzeitig auf, so werden ungeachtet der Wertung für die Turnierstufe alle Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Spiels erfasst. Der nicht beendete Satz wird mit $x : 11$ (x entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar bis zur Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mind. $x+2$ Bälle erhält) und die ggf. noch erforderlichen Sätze werden mit $0 : 11$ erfasst. Ein kampfflos abgegebenes Spiel wird mit $0 : 11$ für jeden erforderlichen Satz erfasst.
- 6.11 Alle bei TTR-relevanten Konkurrenzen gespielten oder begonnenen Einzel fließen in die Berechnung der Tischtennis-Rangliste ein. Das gilt auch, wenn der Spieler die Konkurrenz vorzeitig beendet (z.B. durch Aufgabe, Disqualifikation).

- 6.12 Bei TTR-relevanten Konkurrenzen werden außerplanmäßig verlaufene Einzel im Individualspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt behandelt:
- begonnene Einzel (auch, wenn danach das Turnier aufgegeben wird): werden berücksichtigt
 - nicht begonnene Einzel, wenn danach das Turnier (z.B. in der nächsten Stufe) fortgesetzt wird: werden berücksichtigt
 - nicht begonnene Einzel vor einer Turnieraufgabe (z.B. bei Nichtantreten): werden berücksichtigt
 - nicht begonnene Einzel nach einer Turnieraufgabe: werden nicht berücksichtigt
 - gespielte Einzel, die wegen Regelverstoßes in dem Einzel umgewertet worden sind (z.B. unzulässiger Belag): werden wie gewertet berücksichtigt
 - gespielte Einzel von Spielern, die später wegen fehlender Startberechtigung für die Turnierklasse aus der Wertung genommen werden: werden wie gespielt berücksichtigt.
- 6.13 Die Berücksichtigung von Einzeln aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bei TTR-relevanten Konkurrenzen für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste erfolgt nach WO-Abschnitt D, Ziffer 2.10.

C 6 a Alters- und Leistungsklassen bei Einzelturnieren

Ein Teilnehmer darf nur in der Turnierklasse starten, in der er gemäß Alters- und Leistungsklasse teilnahmeberechtigt ist. Für Meisterschaften und Ranglistenturniere kann die Teilnahmemöglichkeit in Altersklassen älterer Jugendlicher (im Nachwuchsbereich) bzw. in Altersklassen jüngerer Senioren (im Seniorenbereich) sowie bzgl. der Teilnahmemöglichkeit in verschiedenen Leistungsklassen in den Durchführungsbestimmungen bzw. in den Ausschreibungen eingeschränkt werden. Im Doppel und Gemischten Doppel ist für die Teilnahme in einer Turnierklasse der TTR-Wert des stärkeren Spielers sowie das Alter des jüngeren Spielers (im Seniorenbereich) bzw. des älteren Spielers (im Nachwuchsbereich) maßgeblich. Es ist unzulässig, beim selben Turnier mit verschiedenen Partnern in mehreren Klassen zu spielen.

Der Veranstalter von nicht weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben (A 11.3.1) muss die Leistungsklassen gemäß A 9.1 a übernehmen; ihm steht es aber frei, die vorgegebenen Leistungsklassen weiter zu unterteilen. Er kann die Teilnahme in mehreren Konkurrenzen derselben Individualwettbewerbe einschränken und/oder für die Leistungsklassen Untergrenzen (mögliche Werte s. WO A 9.1 a) über die Veröffentlichung in der Ausschreibung festlegen.

Bei weiterführenden Veranstaltungen (A 11.1) auf Kreis- und Bezirksebene kann der Veranstalter die D-Klasse nochmals in zwei Leistungsklassen D und E unterteilen.

Die Seniorenklassen 40-60 (WO A 8.3.7 bis 8.3.9) sowie die Nachwuchsklassen (WO A 8.3.1 a bis 8.3.3) können in je zwei Leistungsklassen ausgeschrieben werden, wobei der Veranstalter die Leistungsklassengrenze definiert und zusammen mit der Ausschreibung bekannt gibt.

Sind in einer ausgeschriebenen Konkurrenz nur drei oder weniger Meldungen abgegeben, so wird diese mit der entsprechenden Konkurrenz der nächsthöheren Leistungsklasse zusammengelegt. Wenn keine höhere Leistungsklasse vorhanden ist, erfolgt die Zusammenlegung mit der nächstniedrigeren. Ist keine Leistungsklassenunterteilung vorhanden, wird die Konkurrenz mit der nächstjüngeren (bei Senioren) bzw. nächstälteren (bei Jugend/Schüler) zusammengelegt.

Bei nur vier oder fünf Meldungen in einer Einzelkonkurrenz wird diese nach dem System "Jeder gegen Jeden" ausgetragen.

C 7 a Alters- und Leistungsklassen bei Mannschaftsturnieren

Sollen bei offenen Mannschaftsturnieren verschiedene Spielklassen ausgetragen werden, so richtet sich die Einstufung der Mannschaften in diese nach den Ligen (s. G 1), nicht nach den Alters- und Leistungsklassen der Spieler.

Nur bei offenen Mannschaftsturnieren nach dem Spielsystem D 9 ist eine Trennung nach Alters- und Leistungsklassen zulässig. Eine Mannschaft darf nur in einer Spielklasse starten und zwar in derjenigen, die ihrer Alters- und Leistungsklasse entspricht. Bilden Spieler verschiedener Leistungsklassen eine Mannschaft, so muss in der Klasse des am höchsten eingestufteten Spielers gestartet werden.

C 8 a Kontrolle der Startberechtigung

Die Startberechtigung eines Spielers ist vor Beginn der jeweiligen Konkurrenz von der Turnierleitung zu überprüfen. Zu diesem Zweck muss die Richtigkeit der in der Meldung genannten Leistungsklasse (A 9.1 a) festgestellt werden.

In Zweifelsfällen kann der für das betreffende Turnier zuständige Oberschiedsrichter nachträglich den schriftlichen oder persönlichen Identitätsnachweis beantragen.

Bei allen Mannschaftsturnieren – ausgenommen bei Zweier-Mannschaftsturnieren gemäß WO A 11.3 – sind in einer Mannschaft nur spielberechtigte Spieler desselben Vereins startberechtigt.

C 9 a Schiedsrichter

Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters am Tisch zu übernehmen. Bei Weigerung kann der Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen und bestraft werden.

C 10 a Spielaufwurf und Streichung von Teilnehmern

Ein Spieler wird aus der Konkurrenz gestrichen, wenn er

- a) bei Turnieren mit Zeitplan oder mit stillem Aufruf fünf Minuten nach der festgelegten Anfangszeit eines Spieles,
- b) bei Turnieren mit Aufruf zwei Minuten nach dem dritten Aufruf nicht spielbereit ist. Zwischen den einzelnen Aufrufen müssen mindestens zwei Minuten liegen.

In Doppelkonkurrenzen werden in diesem Fall beide Spieler des Doppels gestrichen.

C 11 a Nenngebühr / Begrenzung der Teilnehmerzahl

Der Veranstalter eines Turniers ist berechtigt, je Teilnehmer eine Nenngebühr zu erheben. Die Meldung verpflichtet auch bei Nichtantreten zur Zahlung der Nenngebühr. Entsprechende Sätze für weiterführende Veranstaltungen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

Die Teilnehmerzahl für ein Turnier oder eine Konkurrenz kann vom Veranstalter begrenzt werden.

C 12 a Siegerehrung

Siegerehrungen sind Bestandteil von Veranstaltungen in Turnierform. Ein vorzeitiges Verlassen ist ein Verstoß im Sinne von § 77 der RVStO.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe**D 1 Allgemeines**

- 1.1 Bei Mannschaftskämpfen entscheidet in jedem Spiel der Gewinn von drei Sätzen.
 1.2 Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen von WO D 2.1 bis 2.7 sowie von D 3 und D 4 beschließen.

D 2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

- 2.1 Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B bezeichnet wird.
 2.2 Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.
 2.3 Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.
 2.4 Für einen Spieler, der zwei- oder mehrmals hintereinander spielen muss, kann der Mannschaftsführer eine Pause von jeweils maximal fünf Minuten verlangen.
 2.5 Jedes gewonnene Spiel wird mit einem Spielpunkt für das Gesamtergebnis gewertet.
 2.6 Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.
 2.6 a Bei Auswahl-, Freundschaftsspielen und Einladungs-Mannschaftsturnieren kann vereinbart werden, sämtliche Spiele eines Mannschaftskampfes auszutragen.
 2.6 b Auf Bezirks- und Kreisebene kann nach Maßgabe des Bezirkes bzw. Kreises bestimmt werden, in allen Altersklassen bei Anwendung des Braunschweiger Systems sowie im Jugendbereich bei allen Spielsystemen sämtliche Spiele eines Mannschaftskampfes in Spielklassen nach WO A 11.2, ausgenommen Pokalmeisterschaften, auszutragen.
 2.7 Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Pluspunkte, die unterlegene Mannschaft zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Plus- und einen Minuspunkt.
 2.8 Gibt eine Mannschaft einen ihrer Mannschaftskämpfe vorzeitig auf, so werden alle Spiele, Sätze, Bälle bis zur Beendigung des Mannschaftskampfes gewertet. Kampflös verlorene Mannschaftskämpfe werden mit 2 : 0 Punkten, X : 0 Spielpunkten und 3 mal X : 0 Sätzen für den spielbereiten Gegner als gewonnen gewertet, wobei X der Zahl der im jeweiligen Spielsystem zum Sieg notwendigen Spielpunkte entspricht.
 2.9 Gibt ein Spieler oder ein Paar ein Spiel vorzeitig auf, so werden alle Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Spiels gewertet. Der nicht beendete Satz wird mit x : 11 (x entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar bis zur Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mind. x+2 Bälle erhält) und die ggf. noch erforderlichen Sätze werden mit 0 : 11 gewertet. Ein kampflös abgegebenes Spiel wird mit 0 : 11 für jeden erforderlichen Satz gewertet. Zu späteren Spielen darf der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar antreten.

- 2.10 Bei TTR-relevanten Spielklassen und Konkurrenzen werden Einzel aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bzw. Spielen im Mannschaftsspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt behandelt:
- Einzel aus Mannschaftskämpfen zurückgezogener Mannschaften: werden berücksichtigt
 - Einzel aus Mannschaftskämpfen gestrichener Mannschaften: werden berücksichtigt
 - Einzel aus wegen Nichtantretens kampflös gewerteten Mannschaftskämpfen: werden nicht berücksichtigt
 - Einzel aus wegen Regelverstoßes umgewerteten Mannschaftskämpfen: werden wie gespielt berücksichtigt
 - Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) aufgegeben hat: werden berücksichtigt
 - Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) auf das Spiel verzichtet hat: werden berücksichtigt
 - Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich nicht benannt) nicht angetreten ist: werden nicht berücksichtigt
 - Einzel, die wegen Regelverstoßes umgewertet worden sind: werden wie gewertet berücksichtigt.

D 2 a Spezielle Vorschriften für Mannschaftskämpfe im BTTV

Im BTTV gelten die speziell genannten Vorschriften im Abschnitt D sowie in Ergänzung dazu der gesamte Abschnitt G für Mannschaftsmeisterschaften bzw. H für Pokalmeisterschaften.

Der Gastgeber ist jeweils Mannschaft A.

Mannschaftskämpfe mit Spielsystemen gemäß WO für Sechser-, Vierer- und Dreiermannschaften werden in den bayerischen Spielklassen auf zwei oder drei Tischen abgewickelt. Die Entscheidung, ob und ab wann an drei Tischen gespielt wird, trifft der jeweilige Heimverein. Der Gastverein ist vor Beginn des Mannschaftskampfes davon zu unterrichten. Sobald ein Spiel an drei Tischen durchgeführt wird, ist es an drei Tischen zu Ende zu führen.

In begründeten Fällen kann der Spielleiter eine Sondergenehmigung für die Abwicklung an einem Tisch geben. Der Heimverein ist in diesem Fall verpflichtet, die gegnerische Mannschaft vorher schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Einsatz eines Spielers in einem Mannschaftskampf ist dann regelgerecht, wenn er bei mindestens einem Einzel oder Doppel mitgewirkt hat und dieses auch in die Wertung eingeht. Eine Mitwirkung im Sinne dieser Bestimmung ist schon gegeben, wenn der im Einzel oder Doppel aufgestellte Spieler bei der Begrüßung anwesend ist.

D 3 Einzelaufstellung

- 3.1 Die einzelnen Spieler müssen im Corbillon-Cup-System nicht nach Spielstärke aufgestellt werden. Das modifizierte Swaythling-Cup-System wird nach WO D 8 ausgetragen. In den übrigen Spielsystemen werden die Spieler nach Spielstärke (A1 bis A6, B1 bis B6 bzw. A1 bis A4, B1 bis B4) aufgestellt. Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.
 3.2 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppels (bei Spielsystemen, die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

- 3.2 a Nach Beginn der Einzel ist ein Austausch von Spielern nicht mehr möglich, jedoch können freie Plätze (bei dezimiert antretenden Mannschaften) noch ergänzt werden.

D 4 Doppelaufstellung

- 4.1 In den Doppeln können andere Spieler als in den Einzel eingesetzt werden. Es ist auch zulässig, dass Spieler nur im Doppel mitwirken (die aber beim modifizierten Swaythling-Cup-System zu den höchstens fünf, beim Corbillon-Cup-System zu den höchstens vier Spielern der Mannschaft gehören müssen). Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.
- 4.2 Lediglich im Paarkreuz-System (WO D 6) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins den Plätzen 1-6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.
- 4.3 Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (WO D 6) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.
- 4.4 Können wegen unvollständigen Antretens von Mannschaften oder verspäteten Erscheinens von Spielern beide Mannschaften bei Vierer-Mannschaften (D 7.1, D 7.2) nur jeweils ein Doppel bilden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei. Maßgeblich ist hierbei die Spielbereitschaft zwei Minuten nach Aufruf des jeweiligen Doppels.
- 4.5 Jeder Mannschaftsführer muss (außer im modifizierten Swaythling- und im Corbillon-Cup-System) vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners aus seinen Stamm- und/oder Ersatzspielern die Doppelpaare benennen. Jedes Doppel muss seine Spiele in der gleichen Aufstellung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden. Tritt ein Spieler, der bei Abgabe der Doppelaufstellung anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so ist dieses Doppel kampfflos für die gegnerische Mannschaft gewonnen. Tritt ein Spieler, der zuvor nicht anwesend war, zu seinem Doppel nicht an, so erfolgt die Wertung des Mannschaftskampfes entsprechend den Bestimmungen für eine falsche Mannschaftsaufstellung.
- 4.5 a Werden Fehler in den Doppeln durch den Spielleiter festgestellt, bleiben die Spiele in der Wertung wie ausgetragen, es sei denn, es handelt sich um die Spielsysteme für Sechser- und Vierermannschaften, die nach G 9 zum Verlust des Mannschaftskampfes führen.
- 4.5 b Nach erfolgter Eintragung der Doppelpaarungen dürfen diese nur noch geändert werden, um eine irrtümlich falsche Platzierung der Doppel 2 und 3 zu korrigieren. Dies ist jedoch nur bis zum Beginn der Doppelspiele möglich.

D 5 Spielsysteme

Bei Bundesveranstaltungen mit Mannschaftswettbewerben dürfen nur die unter WO D 6, D 7, D 8 und D 9 definierten Spielsysteme angewendet werden. Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich weitere Spielsysteme definieren und anwenden.

D 5 a Kombinierte Systeme

Bei Auswahlspielen und inoffiziellen Spielen (A 11.3 und 11.4) können die Ergebnisse mehrerer Mannschaften (z.B. Herren, Damen, Jungen, Mädchen, etc.) zu einer Gesamtwertung addiert werden. In diesem Falle werden sämtliche Spiele der einzelnen Mannschaftskämpfe ausgetragen. Eine Erweiterung durch Gemischte Doppel ist möglich.

D 6 Sechser-Mannschaften

Paarkreuz-System (4 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1	-	DB2	9.	A6	-	B5
2.	DA2	-	DB1	10.	A1	-	B1
3.	DA3	-	DB3	11.	A2	-	B2
4.	A1	-	B2	12.	A3	-	B3
5.	A2	-	B1	13.	A4	-	B4
6.	A3	-	B4	14.	A5	-	B5
7.	A4	-	B3	15.	A6	-	B6
8.	A5	-	B6	16.	DA1	-	DB1

D 7 Vierer-Mannschaften

7.1 Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)

1.	DA1	-	DB1	6.	A4	-	B3
2.	DA2	-	DB2	7.	A1	-	B1
3.	A1	-	B2	8.	A2	-	B2
4.	A2	-	B1	9.	A3	-	B3
5.	A3	-	B4	10.	A4	-	B4

7.2 Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel)

1.	DA1	-	DB1	8.	A2	-	B2
2.	DA2	-	DB2	9.	A3	-	B3
3.	A1	-	B2	10.	A4	-	B4
4.	A2	-	B1	11.	A3	-	B1
5.	A3	-	B4	12.	A1	-	B3
6.	A4	-	B3	13.	A2	-	B4
7.	A1	-	B1	14.	A4	-	B2

D 8 Dreier-Mannschaften

8.1 Modifiziertes Swaythling-Cup-System

1.	A1	-	B2	5.	A1	-	B1
2.	A2	-	B1	6.	A3	-	B2
3.	A3	-	B3	7.	A2	-	B3
4.	DA	-	DB				

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzel eingesetzt werden dürfen. Der auf der gültigen Mannschaftsaufstellung bestplatzierte Spieler einer Mannschaft ist an Platz 1 aufzustellen. Die weitere Aufstellung der Plätze 2 und 3 ist frei wählbar. Das Doppelpaar braucht der Mannschaftsführer jedoch erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

8.2 TTBL-Spielsystem

1.	A1	-	B2
2.	A2	-	B1
3.	A3	-	B3
4.	A1	-	B1
5.	A2	-	B2

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nach dem zweiten Einzel des Mannschaftskampfes kann ein vierter Spieler den Spieler A1 oder A2 bzw. B1 oder B2 ersetzen. Ein solcher Tausch muss dem Oberschiedsrichter des Mannschaftskampfes vor Beginn des dritten Einzels des Mannschaftskampfes vom jeweiligen Mannschaftsführer mitgeteilt werden. Der Mannschaftskampf ist beendet, sobald eine Mannschaft drei Spiele gewonnen hat. Nach dem zweiten Spiel tritt eine Pause von 15 Minuten ein.

8.3 Für diese Spielsysteme gilt:

Bei offiziellen Veranstaltungen, die in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden, ist der Heimverein stets als Mannschaft A und der Gastverein stets als Mannschaft B zu bezeichnen.

Vor Beginn eines Mannschaftskampfes einer Veranstaltung, die nicht im TTBL-Spielsystem und nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen wird, wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet der Mannschaftskampf an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer wegen der vorgeschriebenen Reihenfolge der Abwicklung ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft nach den o.a. Bestimmungen auf.

In Pokalspielen, bei denen diese Systeme angewendet werden, entscheidet bei einem durch Unterbesetzung der Mannschaften möglichen Unentschieden die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen.

D 8 a Dreier-Mannschaften

Swaythling-Cup-System

- | | |
|----------|----------|
| 1. A - X | 6. C - Y |
| 2. B - Y | 7. B - Z |
| 3. C - Z | 8. C - X |
| 4. B - X | 9. A - Y |
| 5. A - Z | |

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und X hat.

D 8 b Dreier-Mannschaften

Europaliga-System

1. HE A1-B2, 2. HE A2-B1, 3. Damen-Einzel, 4. Herren-Doppel, 5. Gemischtes Doppel, 6. HE A1-B1, 7. HE A2-B2.

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Die Mannschaft besteht aus zwei männlichen und einem weiblichen Spieler. Es werden alle sieben Spiele ausgetragen.

D 8 c Dreier-Mannschaften / Vierer-Mannschaften

Braunschweiger System

- | | 3er-3er | 4er-3er | 3er-4er | 4er-4er |
|-----|---------|---------|---------|---------|
| 1. | DA1-DB1 | DA1-DB1 | DA1-DB1 | DA1-DB1 |
| 2. | A1-B2 | A3-B3 | A3-B3 | DA2-DB2 |
| 3. | A2-B1 | A1-B2 | A2-B1 | A1-B1 |
| 4. | A3-B2 | A2-B1 | A1-B2 | A2-B2 |
| 5. | A2-B3 | A4-B2 | A2-B4 | A3-B3 |
| 6. | A1-B1 | A1-B1 | A1-B1 | A4-B4 |
| 7. | A3-B3 | A4-B3 | A3-B4 | A1-B2 |
| 8. | A2-B2 | A2-B2 | A2-B2 | A2-B1 |
| 9. | A3-B1 | A1-B3 | A3-B1 | A3-B4 |
| 10. | A1-B3 | A3-B1 | A1-B3 | A4-B3 |

D 9 Zweier-Mannschaften

Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)

1. A1 - B1
2. A2 - B2
3. DA - DB
4. A1 - B2
5. A2 - B1

Eine Mannschaft besteht aus zwei bis vier Spielern, von denen jeweils nur zwei in den Einzelspielen eingesetzt werden. Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los.

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nominiert werden die zwei Spieler in der vorgeschriebenen Reihenfolge für alle vier Einzelspiele. Der Mannschaftsführer braucht aber das Doppelpaar erst nach den beiden Einzelspielen zu benennen.

D 10 Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften

- 10.1 In allen Spielklassen der Damen wird mit Vierer-Mannschaften gespielt.
- 10.2 In allen Spielklassen der Herren wird mit Ausnahme der TTBL/Bundesligen mit Sechser-Mannschaften gespielt.
- 10.3 Abweichende Regelungen von 10.1 und 10.2 dürfen die Mitgliedsverbände für die „untersten Spielklassen“ (gemäß WO A 1) beschließen.
- 10.4 a Die Mannschaftsmeisterschaften werden auf den Ebenen Verband (V), Bezirk (B) und Kreis (K) nach folgenden Spielsystemen ausgetragen:
Sechser-Mannschaften, Paarkreuz-System (D 6): Herren (V)(B)
Vierer-Mannschaften, Werner-Scheffler-System (D 7.2): Damen (V), Jugend (V)
Dreier-Mannschaften: Modifiziertes Swaythling-Cup-System (D 8.1): Senioren (V)(B)(K)
Zweier-Mannschaften: Corbillon-Cup-System (D 9): Seniorinnen (V)(B)(K)
Ohne Vorgabe auf Bezirks- und Kreisebene nach Maßgabe der Bezirke und Kreise.

D 11 Vereinsmannschaften

- 11.1 Vereinsmannschaften eines Vereins dürfen nur aus Spielern gebildet werden, die alle für diesen Verein spielberechtigt sind. An Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften sowie an Pokalmeisterschaften dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften teilnehmen.
- 11.2 Abweichend von 11.1 dürfen die Mitgliedsverbände bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Damen- und Herrenbereich in den „untersten Spielklassen“ (gemäß WO A 1) Mannschaften zulassen, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist. Solche Mannschaften mit Spielern zweier Vereine werden "Spielgemeinschaften" genannt. Bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Jugend- und Schülerbereich dürfen die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften in den Spielklassen ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o. ä.) zulassen.
- 11.3 Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf der Ebene des DTTB nicht teilnehmen.

D 12 Vereinsübergreifende Mannschaften

Vereinsübergreifende Mannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch WO A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für offene Turniere für Zweiermannschaften gebildet. Der Unterschied zu Auswahlmannschaften besteht darin, dass die Spieler einer vereinsübergreifenden Mannschaft nicht für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten, sondern für die Kombination ihrer Vereine.

D 13 Auswahlmannschaften

Auswahlmannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch WO A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für Einladungsturniere oder Freundschaftsspiele gebildet. Der Unterschied zu vereinsübergreifenden Mannschaften besteht darin, dass die Spieler einer Auswahlmannschaft nicht für die Kombination ihrer Vereine, sondern für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten.

D 14 Ergebnis-Meldung

- 14.1 Im Spielbetrieb der obersten fünf Ligen ist der Heimverein verpflichtet, den Spielbericht (Mannschaftsergebnis, Einzelergebnisse, Spielende sowie Anzahl der Zuschauer) termingerecht, das heißt bis 60 Minuten nach Spielende, in die vom DTTB genutzte Onlineplattform einzugeben. Der vom Heimverein in der Onlineplattform erfasste Spielbericht ist vom Gastverein zu prüfen. Bei Abweichungen vom Original-Spielbericht ist Beschwerde zulässig, die innerhalb von 7 Tagen beim Spielleiter einzureichen ist.
- 14.2 Die Strukturen und Ergebnisse des Mannschaftsspielbetriebs aller Mitgliedsverbände sind – beginnend mit der Spielzeit 2013/14 – mitsamt des kompletten Spielklassenaufbaus, aller Gruppeneinteilungen, aller Mannschaftsmeldungen, aller Spielpläne und aller Ergebnisse aller Mannschaftswettkämpfe einschließlich aller dazugehörenden Spiele durch den Mitgliedsverband entweder auf eigene Kosten permanent zeitnah in der vom DTTB genutzten Onlineplattform zu verwalten oder kostenlos einmal jährlich bis spätestens einen Monat nach Beendigung einer Spielzeit (31.7.) dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten – gesammelt pro Mitgliedsverband – zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in die vom DTTB genutzte Onlineplattform verantwortlich ist.
- 14.3 Die Mitgliedsverbände erhalten die Möglichkeit, die oben genannten Strukturen und Ergebnisse ihres Mannschaftsspielbetriebs rückwirkend auch für die Spielzeiten 2006/07 bis 2012/13 dem DTTB in den dafür vom DTTB bekanntgegebenen Datenformaten – gesammelt pro Mitgliedsverband – bis zum 31.07.2014 zur Verfügung zu stellen, der dann für den Import in die vom DTTB genutzte Onlineplattform verantwortlich ist.

D 15 Mannschaftsmeldung

Sofern der DTTB oder ein Mitgliedsverband für seinen Mannschaftsspielbetrieb beschlossen hat, dass dieser TTR-bezogen durchgeführt wird, gilt für die Mannschaftsmeldung:

15.1 Spielstärke-Reihenfolge

In der Mannschaftsmeldung eines Vereins sind alle Spieler aller Mannschaften der jeweiligen Altersklasse grundsätzlich entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge (Rangfolge vom stärksten Spieler der ersten Mannschaft bis zum schwächsten

Spieler der untersten Mannschaft – Ausnahmen: 15.3 und verbandsindividuelle Regelungen für Nachwuchsspieler) aufzuführen. Dabei darf mit geringen Toleranzen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Toleranzen können mannschaftsintern geringer als mannschaftsübergreifend sein.

Die Spielstärke-Reihenfolge wird mittels der vergleichbaren Quartals-TTR-Werte der jeweiligen Quartals-Tischtennis-Rangliste ermittelt. Für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde werden die Q-TTR-Werte vom 11.5. und für die der Rückrunde die Q-TTR-Werte vom 11.12. verwendet. Hat ein Spieler keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert, legt die zuständige Stelle die Einstufung nach eigenem Ermessen fest.

15.2 Toleranzen für die Spielstärke-Reihenfolge

Die Toleranzwerte TWA (mannschaftsintern) und TWB (mannschaftsübergreifend) innerhalb derer der Grundsatz der Mannschaftsmeldung nach Spielstärke-Reihenfolge als erfüllt gilt, werden vom DTTB und den Mitgliedsverbänden für ihren Mannschaftsspielbetrieb individuell festgelegt und wie folgt verwendet:

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 50 TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als 50 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß Ziffer 15.3 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 35 TTR-Punkte kleiner ist. Dabei ist jeweils die Mannschaftszugehörigkeit zu Beginn der Halbserie ausschlaggebend.

15.3 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke dürfen Spieler nur

- zu Beginn der Vorrunde für die gesamte Spielzeit, oder
 - zu Beginn der Rückrunde, damit sie in ihrer bisherigen Mannschaft verbleiben können, wenn sie ansonsten aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke oder zur Wiederherstellung der Sollstärke in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken müssten, oder
 - nach weiteren Regelungen, die der DTTB oder ein Mitgliedsverband in eigener Zuständigkeit erlässt,
- auf Wunsch des Vereins in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Diese Spieler erhalten von der zuständigen Stelle einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in einer oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Ein Aufrücken solcher Spieler während einer Halbserie oder zum Beginn der Rückrunde ist nicht erlaubt. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Kennzeichnung des Spielers in der Mannschaftsmeldung der offiziellen Online-Plattform dokumentiert.

Die Dauer des Sperrvermerks reicht bis zum Ende der Spielzeit, sofern der DTTB oder ein Mitgliedsverband für seinen Mannschaftsspielbetrieb keine anderslautenden Regelungen beschlossen hat.

15.3 a Bei nachträglicher Einreihung von spielstärkeren Neuzugängen müssen die bisherigen, ggü. dem Spieler mit Sperrvermerk spielstärkeren Spieler vor demselben, die bisherigen und spielschwächeren Spieler nach demselben eingereiht werden, wobei der Sperrvermerk auf jeden Fall erhalten bleibt.

Ein zu Beginn der Vorrunde erteilter Sperrvermerk kann auf Antrag des Vereins zur Rückrunde aufgehoben werden, wenn der Spieler bei der Mannschaftsmeldung zur Rückrunde auch ohne Sperrvermerk Stammspieler in der Mannschaft ist, in der er mit Sperrvermerk gemeldet wurde.

E Schüler / Jugendliche**E 1 Vereinszugehörigkeit**

Ein Schüler/Jugendlicher kann nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten einem Verein beitreten oder den Verein wechseln.

E 1 a Jugendschutzbestimmungen

Jugendliche müssen bei der Ausübung ihres Sports von einem erwachsenen Begleiter betreut und beaufsichtigt werden. Der erwachsene Begleiter hat die Pflicht, die Jugendlichen in der Öffentlichkeit zu überwachen. Er hat für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes Sorge zu tragen.

Nach § 832 BGB ist derjenige, der zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

E 2 Veranstaltungsende

Offizielle Veranstaltungen in den Schüler- und Jugendklassen müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

E 2 a Veranstaltungsende bei Schülerklassen

Veranstaltungen für Schülerklassen müssen bis 19.00 Uhr beendet sein.

E 3 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb

3.1 Für die uneingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen an offiziellen Veranstaltungen (gemäß WO A 11) in der Herren- und Damenklasse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten;
- b) Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb durch die zuständige Instanz des Mitgliedsverbands;
- c) Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich zusätzliche Voraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) festlegen.

3.1 c) a Geburtsdatum nicht später als vier Jahre nach dem gültigen Stichtag oder zuletzt veröffentlichter Q-TTR-Wert bei Jungen mindestens 1300 und bei Mädchen mindestens 1100.

Für diese Spieler stellt der Verein die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb über das Online-Verwaltungsprogramm aus. Der Verein ist für die Erfüllung der dort verlangten Vorgaben (u.a. siehe WO E 3.1 a)) verantwortlich und hat die entsprechenden Unterlagen auf Verlangen der Geschäftsstelle vorzulegen.

3.1 c) b Bei jüngeren als in 3.1 c) a genannten Jugendlichen, deren zuletzt veröffentlichter Q-TTR-Wert niedriger als der in 3.1 c) a genannte Wert ist, kann der Vorstand Jugend auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage aller oben genannten Unterlagen sowie einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb erteilen.

3.1 c) c Auf formlosen Antrag des Vereins erlischt eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb.

3.2 Schüler/Jugendliche mit der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb behalten uneingeschränkt die Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Schüler-/Jugendklasse.

3.3 Abweichende Regelungen von E 3.2 dürfen Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den Altersklassen der Jugend und Schüler für ihre Spielklassen beschließen.

3.4 Die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb kann von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

E 4 Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb

4.1 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 bis einschließlich zur Verbandsebene eine eingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen als Ersatzspieler (nicht als Stammspieler) in einer Herren- oder Damenmannschaft in eigener Zuständigkeit regeln.

4.2 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 und für nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 eine eingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen in einer Herren- oder Damen-Turnierklasse in eigener Zuständigkeit regeln.

E 5 Regelung für Auswahlspiele

Schüler/Jugendliche können in Auswahlmannschaften der Herren- bzw. Damenklasse auch ohne Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb berufen werden.

F Werbebestimmungen bei Bundesveranstaltungen**F 1 Geltungsbereich / Allgemeines**

1.1 Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (TTBL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen der ITTF (2.2 und 2.5 der Internationalen Tischtennis-Regeln B) ohne Einschränkungen.

1.1 a Die Werbebestimmungen im Abschnitt F gelten auch für den Spielbetrieb des BTTV.

1.2 Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen Werbenden verwendet werden.

1.3 Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzligen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von 64 cm² getragen werden.

F 2 Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

2.1 Grundsatz

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke im Schüler- und Jugendspielbetrieb nicht erlaubt.

2.2 Vorderseite Hemd

Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 600 cm² (in nicht mehr als acht Flächen aufgeteilt) freigegeben.

2.3 Rückseite Hemd**2.3.1 Allgemeines**

Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die – wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflockt, gedruckt oder gestickt ist – unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen bis zu 10 cm hoch sein.

Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken

- des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens, dessen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 4 cm nicht überschreiten darf, gleich ob der Städtenamen ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist; oder
- des Namens des Vereins; oder
- des Namens des Verbandes; und/oder
- des Namens des Spielers

freigegeben. Die Fläche mit dem Namen des Vereins/Verbandes/Spielers ist jeweils auf 200 cm² beschränkt.

2.3.2 Sonderregelung in den Bundesligen

Im Spielbetrieb der BL gelten mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (TTBL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) die unter 2.3.1 aufgeführten Bestimmungen für den Namenszug des Spielers anstelle der Rückennummer.

2.4 Shorts / Röckchen

Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 120 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen vorne und/oder an den Seiten freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.

2.5 Herstellerzeichen

Auf Hemden und dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind höchstens zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, Röckchen und dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist höchstens ein Herstellerzeichen zulässig, wobei die maximale Größe jedes einzelnen Zeichens 24 cm² nicht überschreiten darf.

2.6 Wappen

Außer der nach WO F 2.1 - F 2.4 erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer darf die Spielkleidung auf ihrer Vorderseite oder dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses insgesamt nur ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereins/Verbandes tragen.

2.7 Farbgebung

Die Farben der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainingsanzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.

2.8 Trainingsanzüge

Die Beschränkungen nach WO F 2.1 - F 2.7 gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie nach 2.2.1 der Internationalen Tischtennis-Regeln B mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.

2.9 Schiedsrichterkleidung

Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nicht gestattet, über Ausnahmen im Rahmen der Int. TT-Regeln B 2.5.12 entscheidet das Ressort Schiedsrichter.

- 2.10 Definitionen
- 2.10.1 Als Werbung (Werbefläche) gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gezogen werden kann.
- 2.10.2 Als Herstellerzeichen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers gezogen werden kann.
- 2.10.3 Als Vereins-/Verbandswappen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um das offizielle Zeichen des Vereines/Verbandes gezogen werden kann. Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zulässig, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereinsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- 2.10.4 Als Vereins-/Verbands- und Spielernamen gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die den entsprechenden Namen bildenden Buchstaben gezogen werden kann. Dem Vereinsnamen können Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landes-sportbund anerkannt ist.
- 2.10.5 Als Rückennummer gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses aufgeflockte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platzziffer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startziffer des betreffenden Spielers entspricht, gezogen werden kann.
- 2.11 Genehmigung
- 2.11.1 Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen) sowie der Spielernamen ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über einen solchen Antrag auf Erteilung der Genehmigung entscheidet mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (TTBL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) der DTTB. Die Genehmigung gilt jeweils für ein Spieljahr.
Bundesliga-Vereine haben dem Antrag die Original-Spielkleidung, für die die Genehmigung eingeholt werden soll, beizufügen. Die Verweigerung der Genehmigung durch den DTTB ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 57.1 der Satzung, gegen den ein Einspruchsrecht des antragstellenden Vereins besteht.
- 2.11.2 Vorlagepflicht
Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsmeldungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

- F 3 Materialien**
Werbung und Herstellerzeichen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
- 3.1 Grundsatz
Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet.
- 3.2 Tische
An Tischen sind nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal, wobei jedes Zeichen, jedes Symbol oder jeder Name auf eine Gesamtfläche von 200 cm² beschränkt ist.
Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils eine Fläche freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden darf. Diese Werbung muss jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein, darf nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein und jeweils eine Gesamtlänge von je 60 cm nicht überschreiten.
Jede andere Werbung ist unzulässig. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO A 6.3 (Satz 1) beliebig.
- 3.3 Netzgarnituren
Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Darüber hinaus dürfen pro Netzseite Werbeflächen in einem Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante aufgebracht werden.
Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten (siehe WO A 6.3).
- 3.4 Schiedsrichtertische
Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches dürfen jeweils maximal zwei Werbeflächen aufgebracht werden, deren Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 40 cm nicht überschreiten darf, gleich ob die Werbung ein- oder mehrzeilig ist. Die Grund- und die Werbefarben müssen mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein. Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.
- 3.5 Zählgeräte
Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

- 3.6 Handtuchbehälter
Handtuchbehälter dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.
- 3.7 Ballboxen
Ballboxen dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.
- 3.8 Umrandungen
Je Seite eines Umrandungselements ist eine Werbung zulässig. Die Werbung darf eine Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 60 cm nicht überschreiten, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist.
Die Werbung auf den Innenseiten der Umrandung darf nicht mehr als zwei Farben aufweisen. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung dieser Werbung in einem dunkleren Ton der Grundfarbe oder in schwarz zu halten. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen auf der Innenseite sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die weder weiß noch orange sein darf.
Die farbliche Gestaltung der Außenseite der Umrandungen darf von der Gestaltung der Innenseite abweichen.
- 3.9 Boden
Der Boden darf nicht hellfarbig sein. Zudem gilt der in den Punkten WO F 3.6 und F 3.7 genannte Grundsatz (siehe auch WO A 6.3). Die Grund- und Werbefarben sind mit Ausnahme von weiß und orange beliebig. Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² gestattet. Sie dürfen nicht weniger als 1 m, die an den Schmalseiten jedoch höchstens 2 m von der Umrandung entfernt sein.
Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung und des Herstellerzeichens in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens oder in schwarz zu halten. Lose Zusatzböden, wie z.B. Auslegware, dürfen zusätzlich den Namen ihres Herstellers in einer maximalen Größe von 750 cm² tragen, ebenfalls in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder schwarz gehalten. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit, etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.
- 3.10 Namensschilder
Auf Namensschildern ist Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung des in den Punkten WO F 3.6 und F 3.7 genannten Grundsatzes beliebig.

- 3.11 Tischnummern
Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50 % der Gesamtfläche gestattet. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO A 6.3 beliebig.
- 3.12 Umfeld der Spielbox
3.12.1 Um den Spielraum herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) nur auf Schiedsrichtertischen, Zählgeräten, Spielergebnisanzeigen, auf den Außenseiten der Umrandungen, den Getränkeboxen und mit an der Hallenwand ständig angebrachter, zur Halle gehöriger Werbung geworben werden.
3.12.2 Für die Schiedsrichtertische gilt die Regelung zu WO F 3.4, für die Zählgeräte und die Spielergebnisanzeigen die zu WO F 3.5, für die Getränkeboxen und die Außenseiten der Umrandung die zu WO F 3.8 entsprechend. Die Werbung an der Hallenwand (WO F 3.12.1) darf nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnte. Die Getränkeboxen dürfen auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit Werbung versehen werden.
3.12.3 Jede andere Werbung in der 2-Meter-Zone ist unzulässig.
- 3.13 Definitionen
3.13.1 Für die Werbung/Herstellerzeichen auf Materialien gelten WO F 2.10.1 und F 2.10.2.
3.13.2 Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.
3.13.3 Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

G Zusatzbestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften im BTTV**G 1 Spielklassen**

In jeder Spielzeit werden Meisterschaften für Vereinsmannschaften in Form von Rundenspielen durchgeführt.

Der Spielbetrieb des DTTB wird in dessen Ordnungen geregelt.

Der Aufbau der bayerischen Spielklassen ist folgender:

- 1.1 Spielklassen auf Verbandsebene
Die organisatorische Abwicklung obliegt dem Fachbereich Mannschaftssport des BTTV.
- a) Bayernliga – geteilt in zwei Spielgruppen (Staffeln) Nord und Süd
Es gilt folgende Zuordnung: Spielgruppe Nord aus den Landesligabereichen Nordost und Nordwest; Spielgruppe Süd aus den Landesligabereichen Südost und Südwest. Jede Spielgruppe umfasst bei Damen und Herren jeweils 10 Mannschaften.
Bei der Jugend gilt folgende Zuordnung: Spielgruppe Süd aus den Bezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben; Spielgruppe Nord aus den Bezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken. Jede Spielgruppe umfasst bei Jungen und Mädchen jeweils 10 Mannschaften.
- b) Landesliga – geteilt in 4 Spielgruppen (Staffeln, entfällt bei Jugend)
Es gilt folgende Zuordnung: Spielgruppe Südwest: Bezirke Schwaben und Oberbayern (Teil West); Spielgruppe Südost: Bezirke Oberbayern (Teil Ost) und Niederbayern; Spielgruppe Nordost: Bezirke Oberpfalz und Mittelfranken; Spielgruppe Nordwest: Bezirke Oberfranken und Unterfranken. Jede Spielgruppe umfasst bei Damen und Herren jeweils 10 Mannschaften.
- 1.2 Spielklassen auf Bezirksebene
Die organisatorische Abwicklung obliegt dem jeweiligen Bezirk.
- c) 1. Bezirksliga – höchste Spielklasse im Bezirk
Sie kann auch in Verbindung mit dem Namen des Bezirks benannt werden (z.B. Oberbayernliga). Sie umfasst bei Herren 10 (11, wenn mindestens 3 parallele Spielgruppen untergeordnet sind), bei Damen 8-10, bei Jugend 8-10 Mannschaften.
Im Bezirk Oberbayern ist die 1. Bezirksliga Herren in zwei Spielgruppen Ost und West mit je 10 (11, wenn mindestens 3 parallele Spielgruppen untergeordnet sind) Mannschaften geteilt.
Bei Damen und Jugend ist eine Teilung in zwei Spielgruppen mit je 8-10 (Damen), bzw. 8-10 (Jugend) Mannschaften nach geographischen Gesichtspunkten zulässig.
- d) 2. Bezirksliga (mit Gebietszusatz) – geteilt in zwei bis vier Spielgruppen (Staffeln)
In jeder Spielgruppe spielen 8-10 (Damen, Herren, Jugend) bzw. 11 (Herren, wenn mindestens 3 parallele Spielgruppen untergeordnet sind) Mannschaften.
- e) 3. Bezirksliga (mit Gebietszusatz) – geteilt in mehrere Spielgruppen (Staffeln)
In jeder Spielgruppe spielen 8-10 (Damen, Herren, Jugend) bzw. 11 (Herren, wenn mindestens 3 parallele Spielgruppen untergeordnet sind) Mannschaften.
In der Jugend ist die Bildung einer 3. Bezirksliga den Bezirken freigestellt.

- 1.3 Spielklassen auf Kreisebene
Die organisatorische Abwicklung obliegt dem jeweiligen Kreis. Die Spielgruppen können mit den Gebietszusätzen Nord, Süd, Ost und West bzw. Mitte gekennzeichnet werden.
- f) 1. Kreisliga – höchste Spielklasse im Kreis
Bei der Jugend ist im Gegensatz zu Damen und Herren die Bildung gleichrangiger (paralleler) Spielgruppen (Staffeln) zulässig.
- g) 2. Kreisliga – in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
- h) 3. Kreisliga – in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
- i) 4. Kreisliga – in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
Bei der Jugend ist die Bildung von 4. Kreisligen nicht zulässig.

Alle Spielgruppen werden im offiziellen Ligenverwaltungsprogramm des BTTV geführt. In diesem muss der Verein für jede Mannschaft bis zum festgesetzten Termin verbindlich die Meldung abgeben, ob sie in der entsprechenden Liga, ggf. in einer höheren Liga oder freiwillig in einer tieferen Liga am Spielbetrieb teilnimmt.

G 2 Allgemeine Abstiegsregelungen

Nach jeder Spielzeit steigen aus Spielgruppen mit 8 und mehr Mannschaften die beiden letzten, mit 7 und weniger Mannschaften die letzte Mannschaft ab.

Sind 3 parallele Spielgruppen unterstellt, dann steigen 3 Mannschaften ab.

Nach Maßgabe der Kreise können auf Kreisebene die Ligen bzw. Spielgruppen gemäß vorher festgelegter Auf- und Abstiegsregelung zur Rückrunde neu eingeteilt werden.

G 3 Zusätzlicher Abstieg

Bedingt durch besondere Abstiegsverhältnisse, freiwillige Meldungen in tieferen Ligen und/oder durch Maßnahmen nach G 5 (zusätzlicher Aufstieg) kann sich die Zahl der Mannschaften einer Spielgruppe über den Sollstand erhöhen. In diesem Falle erhöht sich am Ende der Spielzeit die Zahl der Absteiger entsprechend.

G 4 Allgemeine Aufstiegsregelungen

In die übergeordnete Liga bzw. Spielgruppe steigen in jedem Fall mindestens zwei Mannschaften auf, im Falle von 3 unterstellten parallelen Spielgruppen mindestens 3 Mannschaften.

Die Aufsteiger werden im Falle einer einzigen untergeordneten Spielgruppe in der Reihenfolge des Tabellenendstandes aus dieser entnommen.

Sind der höheren Liga bzw. Spielgruppe mehrere parallele Spielgruppen untergeordnet, so finden Aufstiegsspiele statt, wenn die Zahl der parallelen Spielgruppen die Zahl der benötigten Aufsteiger übersteigt. Berechtigt zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen sind in diesem Falle nur die Ersten der untergeordneten Spielgruppen. Verzichtet eine aufstiegsberechtigte bzw. an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigte Mannschaft, so kann sie nur durch den Tabellenzweiten ersetzt werden.

Zur Bayernliga der Jugend finden – falls notwendig – Aufstiegsspiele statt, wobei die beiden Erstplatzierten dieser Aufstiegsspiele aufstiegsberechtigt sind. Teilnahmeberechtigt sind die Bezirks-Mannschaftsmeister. Aus dem Bezirk Oberbayern sind zwei Mannschaften teilnahmeberechtigt (bei einer ungeteilten 1. Bezirksliga die an den Plätzen 1 und 2 stehenden Mannschaften). Verzichtet eine an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigte Mannschaft, so kann sie durch die nächstfolgenden Mannschaften ersetzt werden.

Nach Maßgabe der Kreise können auf Kreisebene die Ligen bzw. Spielgruppen gemäß vorher festgelegter Auf- und Abstiegsregelung zur Rückrunde neu eingeteilt werden.

G 5 Zusätzlicher Aufstieg

Werden zur Auffüllung einer Spielgruppe auf den Sollstand über den normalen Aufstieg (G 4) hinaus zusätzlich Mannschaften benötigt, so werden diese bei entsprechender Meldung im offiziellen Ligenverwaltungsprogramm in folgender Reihenfolge herangezogen, wobei verzichtende Mannschaften übersprungen werden:

1. Bester Absteiger aus der aufzufüllenden Spielgruppe und – gleichberechtigt – Mannschaften, die sich freiwillig in eine tiefere Liga einreihen lassen.
- 2a. Ist eine Spielgruppe untergeordnet, der Drittplatzierte der Endtabelle.
- 2b. Sind zwei Spielgruppen untergeordnet, steigen beide Tabellenzweiten ohne Entscheidungsspiel auf.
- 2c. Sind mehr als zwei Spielgruppen untergeordnet, steigen nach einem Entscheidungsturnier nur so viele Mannschaften auf, bis die Sollstärke der Spielgruppe erreicht ist.
3. Zweitbester Absteiger aus der aufzufüllenden Spielgruppe.
- 4a. Ist eine Spielgruppe untergeordnet, der Viertplatzierte der Endtabelle.
- 4b. Sind zwei Spielgruppen untergeordnet, steigen die beiden Tabellendritten ohne Entscheidungsspiel auf.
5. Weitere Reihenfolge analog 3. und 4., d.h. immer zuerst der nächstbeste Absteiger und dann je nach Anzahl der untergeordneten Spielgruppen die Tabellennächsten.

Werden zur Auffüllung der Bayernliga der Jugend auf den Sollstand über den normalen Aufstieg hinaus zusätzlich Mannschaften benötigt, so wird zunächst der beste Absteiger, dann die weitere Reihenfolge des Aufstiegsturniers zur Bayernliga der Jugend (ab der drittplatzierten Mannschaft) und zuletzt der zweitbeste Absteiger herangezogen. Dabei werden nur die Mannschaften berücksichtigt, die auch tatsächlich am Aufstiegsturnier teilgenommen haben. Werden noch weitere Mannschaften zur Auffüllung der Spielgruppe benötigt, so entscheidet der Vorstand Jugend über die Modalitäten.

G 6 Relegation

In allen bayerischen Spielklassen kann fakultativ auch ein Relegationsverfahren zur Ermittlung von zusätzlichen Aufsteigern bzw. zur Auffüllung der übergeordneten Spielklassen eingeführt werden.

Dieses Verfahren kann wahlweise auch getrennt in Herren-, Damen-, Jungen- bzw. Mädchenligen eingeführt werden.

Die Entscheidung über die Einführung trifft für die Verbandsebene der Vorstand Sport, für die Bezirksebene der Bezirksvorstand und für die Kreisebene der Kreisvorstand.

Weitere Einzelheiten sind in entsprechenden Durchführungsbestimmungen geregelt. Bei Einführung einer Relegation ersetzen die Durchführungsbestimmungen für Relegation die Punkte G 2 bis G 5 dieser Wettspielordnung.

G 7 Einstufung von Mannschaften

Zum Rundenspielbetrieb neu gemeldete Mannschaften werden in die unterste mögliche Liga des für den Verein zuständigen Kreises/Bezirks eingereiht. Auf Antrag des Vereins kann der zuständige Vorstand auch die Einreihung in eine höhere Liga seiner Zuständigkeit beschließen, wobei die Auffüllreihenfolge gemäß G 5 vorrangig zu behandeln ist.

Mädchenmannschaften können nach Maßgabe des Kreises, Bezirks bzw. Präsidiums auf Antrag in eine höhere Damen-Liga der betreffenden Ebene eingereiht werden, wobei die Auffüllreihenfolge gemäß G 5 vorrangig zu behandeln ist.

Damenmannschaften können nach Maßgabe des Kreises auf Antrag in den Herrenligen des Kreises gemäß ihrer Spielstärke eingereiht werden.

Im Falle einer Fusion zweier Tischtennisabteilungen (siehe Satzung § 9) bleiben alle Mannschaften beider Abteilungen in ihren bisherigen Ligen spielberechtigt. Sie werden lediglich unter der neuen Vereinsbezeichnung durchnummeriert.

Im Falle einer Fusion nach der Vereinsmeldung spielen die Mannschaften unter den bisherigen Vereinsbezeichnungen die Spielzeit getrennt zu Ende.

G 8 Zurückziehung und Streichung von Mannschaften während der Spielzeit

Eine Mannschaft, die während der Spielzeit insgesamt dreimal ein Meisterschaftsspiel kampflos abgibt oder nach dem festgesetzten Termin für die Abgabe der Teilnahmezusage zurückzieht, scheidet aus der betreffenden Spielgruppe aus und wird nach Beendigung der Rundenspiele als Absteiger geführt. Eine sofortige Einreihung in eine tiefere Liga ist nicht möglich. Solche Mannschaften dürfen in keinem Fall im Anschluss an diese Spielzeit wieder in die bisherige Liga zurückkehren, auch nicht gemäß G 5.

Sowohl die Streichung als auch die freiwillige Zurückziehung einer Mannschaft, die bis vor dem letzten Rundenspiel der Rückrunde dieser Mannschaft möglich ist, wird als Rückzug gewertet, weshalb alle von ihr ausgetragenen Spiele für ungültig erklärt werden.

Eine Mannschaft, die nachweislich ein Spielergebnis zum Zwecke der Begünstigung und/oder der Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst hat, kann von einem Sportgericht des BTTV aus der Spielgruppe gestrichen werden.

G 9 Punkteaberkennung

Der gesamte Mannschaftskampf wird für die Mannschaft als verloren gewertet, wobei alle Spiele mit 0:3 Sätzen und 0:11 Bällen bis zum Erreichen des Siegpunktes gewertet werden, die

- nicht spielberechtigte oder nicht einsatzberechtigte Spieler einsetzt;
- gegen D 2.2 verstößt (Nichteinhaltung der richtigen Reihenfolge);
- gegen D 3.1 verstößt (falsche Einzelaufstellung oder Nichtaufdecken bei den Spielsystemen für Sechser- oder Vierermannschaften, außer bei Aufhebung der Beendigung nach dem Siegpunkt gemäß D 2.6 b, wenn dabei die falsche Einzelaufstellung lediglich zur Anwendung von D 2.3 führen würde);
- gegen D 3.2 und/oder D 3.2 a verstößt (endgültige Einzelaufstellung);
- gegen D 4.2, D 4.3, D 4.4, D 4.5 Satz 4 verstößt (falsche Doppelaufstellung bei den Spielsystemen für Sechser- oder Vierermannschaften); D 4.5 Satz 4 wird nicht angewendet, wenn es sich um das dritte Doppel gemäß den Vorgaben von D 4.3 handelt;
- gegen G 19 verstößt (eigenmächtige Spielverlegungen);
- gegen G 22 verstößt (Nichtantreten; Antreten in nicht erforderlicher Mindeststärke);
- schuldhaft einen Spielabbruch verursacht;
- als Heimverein nicht die vom DTTB zugelassenen Materialien (Tische, Netze, Bälle) stellt.

G 10 Tabellen

Entscheidungsturniere müssen ausgetragen werden bei mehr als zwei gleichberechtigten Mannschaften parallel untergeordneter Spielgruppen zur Auffüllung etwaiger freier Plätze in der nächsthöheren Liga (siehe auch G 5).

Die Bezirks- und Kreismannschaftsmeister der Damen, Herren und Jugend werden in den entsprechenden Ligen ermittelt, bei mehreren Spielgruppen durch Entscheidungsspiele.

Die Wertung erfolgt gemäß WO C 6.5 (analog Wertung bei Mannschaftsturnieren).

G 11 Punktgleichheit bei Meisterschafts-, Aufstiegs-, Entscheidungs-, Qualifikations- und Relegationsturnieren

Die Wertung erfolgt gemäß WO C 6.5 (Wertung bei Mannschaftsturnieren).

G 12 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat vor dem Kampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.

G 13 Einsatzberechtigung in den Mannschaften

In der 1. Mannschaft sind die Spieler 1.1, 1.2 bis 1.X (X = Sollstärke) und alle übrigen als Ersatz, in der 2. Mannschaft die Spieler 2.1, 2.2 bis 2.X (X = Sollstärke) und alle weiteren als Ersatz usw. einsatzberechtigt.

In allen Mannschaften besteht darüber hinaus die Möglichkeit, mehr Stammspieler als im Regelfall zu melden. Die Spielstärkereihenfolge gemäß Mannschaftsmeldung ist jedoch einzuhalten. Wird davon Gebrauch gemacht, werden die weiteren Spieler der 1. Mannschaft mit 1.X+1, 1.X+2 (X = Sollstärke) usw., die der 2. Mannschaft mit 2.X+1, 2.X+2 (X = Sollstärke) usw. nummeriert.

Spieler, die auf der genehmigten Mannschaftsmeldung des Vereins nicht aufgeführt sind, sind nicht einsatzberechtigt.

Spieler können nicht zur selben Zeit in zwei Mannschaften eingesetzt werden. Falls ein Spieler in zwei aufeinander folgenden Mannschaftskämpfen eingesetzt werden soll, dann muss der früher angesetzte Mannschaftskampf gemäß WO D 2.6 beendet sein, d.h. alle zum Spielsystem gehörenden Spiele müssen ausgetragen sein (entscheidend ist der Eintrag des Spielendes im Spielbericht sowie im offiziellen Ligenverwaltungsprogramm) und der später angesetzte Mannschaftskampf darf zum Zeitpunkt des früher angesetzten Mannschaftskampfes noch nicht begonnen haben.

Wird ein Spieler gleichzeitig in zwei Mannschaften eingesetzt, so hat die obere Mannschaft bzw. die der jüngeren Altersklasse das Spiel verloren.

Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft muss ständig mindestens ihrer Sollstärke entsprechen.

Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft, die nicht Ausländer gemäß der Definition in B 9.3 sind, muss ständig mindestens der Sollstärke minus 1 entsprechen.

G 14 Einsatzberechtigung von Spielern zurückgezogener oder gestrichener Mannschaften

Spieler von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen wurden, können während der laufenden Halbserie nur in denjenigen Mannschaften des Vereins eingesetzt werden, die vor der ausscheidenden Mannschaft eingestuft bzw. nummeriert sind. Ausgenommen hiervon sind Spieler mit Sperrvermerk.

Ein Wechsel gemäß Abschnitt B ist für diese Spieler ohne Einschränkung möglich. Ein Aufrücken in der Mannschaftsmeldung ist für ausscheidende Spieler (Austritt oder Wechsel) zurückgezogener Mannschaften nicht erforderlich. Verbleibende Spieler zurückgezogener Mannschaften werden in einer Mannschaftsmeldung zur Rückrunde gemäß Spielstärke-Reihenfolge in höhere Mannschaften eingereiht, wobei keine Spieler in die zurückgezogene oder tiefere Mannschaften abrücken dürfen. Ausgenommen hiervon sind Spieler mit Sperrvermerk, falls nicht WO D 15.3 a angewendet werden kann.

G 15 Änderungen der Mannschaftsmeldung

Die zuständigen Gremien (siehe Durchführungsbestimmungen für den Ligenspielbetrieb) sind berechtigt, für einen Spieler, der in einer Halbserie weniger als dreimal in der Mannschaft mitgewirkt hat, in der er gemäß Mannschaftsmeldung eingereiht wurde, oder mehrfach in einer Halbserie Spiele (Einzel oder Doppel) aufgenommen, aber sofort beendet hat, im Sinne von G 13 Abs. 2 für die nächste Halbserie einen weiteren Stammspieler nachzuziehen, wenn der Verein weder selbst eine Änderung vornimmt noch eine akzeptable Begründung für diesen Spieler abgibt.

Das Nachziehen erfolgt immer in der Mannschaft, in der der Spieler gemäß Mannschaftsmeldung eingereiht wird, und nur dann, wenn die Anzahl der Spieler, die der Sollstärke entspricht, nicht ihre Mindestsätze absolviert hat.

Dies gilt auch für Spieler, die erst seit einer Halbserie einsatzberechtigt sind oder die die Spielberechtigung gewechselt haben.

Bezüglich des Festspiels in Ligen oberhalb der Verbandsebene wird auf die entsprechenden Bestimmungen des DTTB verwiesen.

Maßgebend für das Inkrafttreten der Mannschaftsmeldungen für die Rückrunde ist der 1. Januar.

Für nachhängende Spiele der Vorrunde gilt in jedem Fall die Mannschaftsmeldung der Vorrunde.

G 16 Mannschaftsmeldung für Entscheidungs-, Aufstiegs- und Relegationsspiele

Für Meisterschaftsspiele in Form von Mannschaftsturnieren sowie für Entscheidungs-, Aufstiegs- und Relegationsspiele ist die zuletzt gültige Mannschaftsmeldung maßgebend.

G 17 Neuzugänge, nachträgliche Einreihung

Neuzugänge oder Nachträge müssen nach der Spielstärke eingereiht werden. Zu diesem Zweck sind die Mannschaftsmeldungen neu einzureichen. Die Gesamtreihenfolge der Mannschaftsmeldung darf dabei jedoch nicht geändert werden (Ausnahme s. D 15.3 a).

Wegen eines Neuzuganges aus einer Mannschaft abrückende Spieler bleiben jedoch so lange Stammspieler, bis die Einsatzberechtigung des Neuzuganges erteilt ist.

G 18 Aufrücken bei Austritt/Ausschluss und/oder Erlöschen der Spiel-/Einsatzberechtigung eines Spielers

Im Falle des Austritts oder Ausschlusses eines Spielers aus einem Verein erlischt die Spiel- und Einsatzberechtigung sofort, weil die Voraussetzungen gemäß B 1 nicht mehr erfüllt sind.

Mit Beginn einer durch ein Sportgericht ausgesprochenen Sperre erlischt die Einsatzberechtigung eines Spielers in der Mannschaft, in der er als Stammspieler aufgeführt ist.

Demzufolge gilt der nachfolgende Absatz entsprechend, und zwar so lange, bis die Sperre abgelaufen ist.

Bei Erlöschen der Einsatzberechtigung eines Spielers ist eine neue Mannschaftsmeldung einzureichen, in der die nachfolgenden Spieler aufgerückt sind.

G 19 Spieltermine, Verlegungen

Eine Verlegung von Spielterminen, die vom Spielleiter festgesetzt sind (auch der vereinbarten Anfangszeiten), ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann der Spielleiter eine Verlegung anordnen. Auch kann eine Verlegung beantragt oder angeordnet werden, wenn ein Spieler dieser Mannschaft (keine Ersatzspieler) für Aufgaben des Landesverbands oder des Bundes herangezogen wird.

Solche Aufgaben sind die von Verbandsorganen angeordnete Teilnahme von Aktiven, Fachwarten und Schiedsrichtern an offiziellen Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, ausgenommen Spielerlehrgänge und Trainer-Aus- und -Fortbildungslehrgänge. Ebenso sollte einem Antrag eines Verwehrten Sportlers auf Verlegung, wenn dieser sich zu einem A-Kader-Lehrgang, einer Nationalen Deutschen Meisterschaft, einem Länderspieleinsatz oder einem sonstigen internationalen Einsatz (im Behindertensport) qualifiziert hat bzw. hierzu nominiert wurde, entsprochen werden. Stets ist aber die Entscheidung des Spielleiters abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Spiele werden für beide beteiligten Mannschaften als verloren gewertet.

Steht das Spiellokal des Heimvereins an einem Spieltermin nicht zur Verfügung, dann hat der Heimverein für ein Ausweichspiellokal zu sorgen (gegebenenfalls beim Gegner). Ein Verlegungsgrund kann nicht abgeleitet werden.

Die Spielleiter nehmen als Grundlage für die Festsetzung der Rundenspiele die im Jahresterminplan genannten Rundenspieltage. Es können aber auch andere Termine als Spieltage herangezogen werden, wenn es die reibungslose Abwicklung des Spielbetriebs erfordert und andere Veranstaltungen im Jahresterminplan nicht beeinträchtigt werden.

Spielverbote im Jahresterminplan des BTTV sind bindend.

Offizielle Spieltage für Verbandsrunden- und -pokalspiele sind Samstage bzw. Sonntage. In allen Spielklassen des BTTV sind jedoch bevorzugt Wochentagsspiele dann anzusetzen, wenn die einfache Fahrtstrecke nicht mehr als 40 km beträgt.

Auf Bezirksebene und darunter kann nach den Richtlinien der Bezirke auch der Freitag als offizieller Spieltag genutzt werden.

Beträgt die einfache Fahrtstrecke mehr als 40 km, können Wochentagsspiele (außer Freitag, wenn dieser als offizieller Spieltag festgelegt wurde) nur dann angesetzt werden, wenn dazu das Einverständnis der beteiligten Vereine vorliegt.

Maßgebend für die Festsetzung der Spieltermine durch die zuständigen Spielleiter sind die genannten Spieltage des Heimvereins.

G 20 Spielbereitschaft, verspäteter Beginn

Jedes Spiel hat pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit zu beginnen. Der Heimverein hat für die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu sorgen.

Die beiden Mannschaften müssen zumindest vor dem Spiel zur Begrüßung Aufstellung nehmen.

Bei verspätetem Antreten einer Mannschaft bis zu 30 Minuten nach festgesetztem Spielbeginn ist das Spiel in jedem Fall unter Protest auszutragen. Die Begründung für das zu späte Antreten einer Mannschaft ist durch diese unverzüglich dem zuständigen Spielleiter schriftlich mitzuteilen. Davon ist in der Regel die Wertung eines ordnungsgemäß ausgetragenen Spieles nicht berührt.

Bei einer Verspätung über 30 Minuten kann die gegnerische Mannschaft das Spiel verweigern.

Bei Meisterschafts-, Aufstiegs-, Entscheidungs-, Qualifikations- und Relegationsturnieren werden Mannschaften, die mehr als 30 Minuten verspätet zu ihrem ersten Spiel antreten, aus dem Turnier genommen.

Ist ein Spieler zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so geht dieses eine Spiel kampfflos an den Gegner.

Bei Fehlen beider Gegner wird der Punkt nicht gewertet und in der Abwicklung des Kampfes fortgeföhren. In begründeten Fällen ist eine Ausnahmeregelung möglich.

G 21 Vorlage der Mannschaftsmeldung, Kontrolle der Identität

Bei jedem Spiel ist die zuletzt genehmigte Mannschaftsmeldung (digital oder als Ausdruck) mitzuführen.

Die beteiligten Spieler müssen auf Verlangen ihre Identität nachweisen (z.B. Bundespersonalausweis, Reisepass, Führerschein, Kinderausweis).

Bei Fehlen eines Identitätsnachweises muss dieser nachgereicht werden. Die Entscheidung trifft in jedem Fall der zuständige Spielleiter.

G 22 Nichtantreten

Tritt eine Mannschaft – außer in begründeten Fällen (höhere Gewalt) – nicht an, so hat sie die in der Gebührenordnung festgelegten Kosten zu erstatten. Das Spiel wird kampfflos für den Gegner als gewonnen gewertet. Eine Mannschaft gilt auch dann als nicht angetreten, wenn sie über 30 Minuten zu spät erscheint und der Gegner das Spiel verweigert (G 20). Als Nichtantreten wird auch gewertet, wenn eine Mannschaft nicht in der erforderlichen Mindeststärke antritt, nämlich vier Spieler bei Sechsermannschaften, drei Spieler bei Vierermannschaften, zwei Spieler bei Dreiermannschaften und zwei Spieler bei Zweiermannschaften.

G 23 Spielberichte

Bei jedem Mannschaftskampf ist vom Heimverein ein Spielbericht zu erstellen. Dieser ist von beiden Mannschaftsführern und ggf. dem Oberschiedsrichter zu unterschreiben. Sollte die jeweilige Spielklassenordnung eine Zusendung des Spielberichts an den Spielleiter verlangen, kann dieser entweder als Original auf dem Postweg, per E-Mail oder Telefax zugestellt werden. Maßgebend ist die Spielklassenordnung.

Im Falle eines Protestes ist der Spielbericht innerhalb von 3 Tagen dem Spielleiter zuzustellen.

Alle im offiziellen Ligenverwaltungsprogramm eingetragenen Spiele sind spätestens zum Ende der Halbserie zu genehmigen.

Die Spielberichte (Originale) müssen gemäß Vorgaben der Spielklassenordnung bei der aufbewahrenden Stelle mindestens bis zum 31. Juli nach der jeweiligen Spielzeit aufbewahrt werden.

Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass die Ergebnisse der Heimspiele ihrer Mannschaften in das offizielle Ligenverwaltungsprogramm des BTTV eingegeben werden.

Für Ligen gemäß G 1 a) und b) – Ligen auf Verbandsebene – muss die Eingabe des Mannschaftskampf-Endergebnisses jeweils innerhalb von 6 Stunden und des vollständigen Ergebnisses einschließlich aller Satzergebnisse jeweils innerhalb von 24 Stunden nach festgesetztem Spielbeginn erfolgen.

Für Ligen gemäß G 1 c) bis i) – Ligen auf Bezirks- und Kreisebene – muss die Eingabe des Endergebnisses sowie des vollständigen Ergebnisses einschließlich aller Satzergebnisse jeweils innerhalb von 48 Stunden nach festgesetztem Spielbeginn erfolgen. Für die Ligen gemäß G 1 c) bis i) kann der jeweils zuständige Bezirk/Kreis kürzere Fristen festlegen.

Sollte die Spielklassenordnung eine Bestätigung des vollständigen Ergebnisses im Ligenverwaltungsprogramm verlangen, dann hat diese durch den Gastverein spätestens 48 Stunden nach Ende der Eingabefrist des Heimvereins zu erfolgen.

G 24 Schiedsrichtereinsatz

Sofern nicht geprüfte Schiedsrichter eingesetzt sind, werden die Schiedsrichter am Tisch abwechselnd von beiden Mannschaften gestellt.

Bei jedem Mannschaftskampf der Landes- und Bayernliga muss ein neutraler Oberschiedsrichter eingesetzt werden. Ausgenommen sind die Bayernligen der Jugend und die Landesligen der Damen. Bei parallel laufenden Spielen im selben Spiellokal genügt es, wenn nur ein neutraler Oberschiedsrichter zum Einsatz kommt.

G 25 Spielklassenordnung

Weitere Bestimmungen, die diesen Abschnitt G zwecks reibungsloser Abwicklung des Rundenspielbetriebs ergänzen, werden von den Spielleitern in Form einer Spielklassenordnung der betreffenden Liga bzw. Spielgruppe erlassen.

Für Spielklassen auf Bezirks- und Kreisebene kann die Spielklassenordnung auch vom Bezirk bzw. Kreis erlassen werden.

Sie darf nicht im Widerspruch zur WO stehen.

G 26 Nichtmeldung von Jugendmannschaften

Ein Verein, der mit Mannschaften in Spielklassen des Verbands (G 1.1) oder höheren Spielklassen Damen/Herren vertreten ist, muss mit mindestens einer Nachwuchsmannschaft am Punktspielbetrieb teilnehmen. Andernfalls ist eine Jugendfördergebühr zu entrichten.

Die Gebühr muss auch entrichtet werden, wenn die Jugendmannschaft vor Abschluss der Spielzeit vom Wettspielbetrieb zurückgezogen bzw. gemäß WO G 8 gestrichen wird.

H Zusatzbestimmungen für Mannschafts-Pokalmeisterschaften im BTTV

Der BTTV führt in Erinnerung an den verstorbenen Präsidenten des DTTB, Karl Eckardt, eine offizielle Pokalmeisterschaft durch.

H 1 Austragungsweise

Die Pokalspiele werden alljährlich für Damen-, Herren- sowie Mädchen- und Jungenmannschaften ausgetragen, und zwar auf folgenden Ebenen:

- a) Ebene der Kreise,
- b) Ebene der Bezirke,
- c) Ebene des Verbands.

Jede Ebene spielt getrennt den Bayerischen Pokalmeister der Kreisliga, der Bezirksliga und des Verbands aus.

H 2 Teilnahmepflicht, freiwillige Teilnahme, allgemeine Bestimmungen

Ein Verein kann mit jeder zu Beginn des Rundenspielbetriebs gemeldeten Mannschaft freiwillig an den Pokalmeisterschaften teilnehmen (ausgenommen Bundesligen, Regional- und Oberligen).

Im Nachwuchsbereich können unabhängig von einer Teilnahme am Mannschaftsspielbetrieb auch weitere Mannschaften für die Pokalmeisterschaften gemeldet werden.

Die Meldung der teilnehmenden Mannschaften hat im selben Zeitraum wie die Meldung zur Teilnahme an den Mannschaftsmeisterschaften im offiziellen Ligenverwaltungsprogramm zu erfolgen.

Alle angesetzten Wettkämpfe sind Pflichtspiele wie die Verbandsrundenspiele. Es gelten alle für letztere erlassenen Bestimmungen der Wettspielordnung Abschnitt G sinngemäß.

H 3 Mannschaftsspielsystem, Zahl der Tische

Die Wettkämpfe werden nach dem Swaythling-Cup-System mit Dreiermannschaften ausgetragen (D 8 a). In jeder Pokalmannschaft dürfen Stammspieler der betreffenden Mannschaft laut Mannschaftsmeldung und Ersatzspieler von niedrigeren Mannschaften eingesetzt werden. Als Grundlage dient die jeweils zum Zeitpunkt eines Pokalspiels gültige Mannschaftsmeldung.

Treten in einem Spiel beide Mannschaften mit nur zwei Spielern an und endet das Spiel unentschieden, dann entscheidet die Mehrzahl der gewonnenen Sätze ggf. Bälle.

Die Kämpfe werden auf einem Tisch ausgetragen.

Die Kämpfe können bei Einverständnis der beteiligten Mannschaften auch auf zwei Tischen ausgetragen werden.

Bei Endrunden auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene können nach Maßgabe der Turnierleitung zwei Spiele auf drei Tischen abgewickelt werden. Den beteiligten Vereinen ist dies ggf. in der Ausschreibung bekannt zu geben.

H 4 Austragungssystem

Der Pokalwettbewerb wird grundsätzlich ohne vorheriges Setzen nach dem K.-o.-System ausgetragen. Jede Runde wird frei ausgelost, es ist jedoch zulässig, dass einschließlich bis zum Achtelfinale verschiedene Lostöpfe nach geographischen Gesichtspunkten gebildet werden können. Soweit es sich nicht um Endrunden auf einer Ebene handelt, hat auf allen Ebenen der klassentiefere Verein Heimrecht.

Um im 2. Durchgang einer Ebene (auch bei Endrunden z.B. für Kreisliga-Pokalmeister auf Bezirksebene) auf eine der Zahlen 2, 4, 8, 16 usw. zu kommen, werden im 1. Durchgang Freilose vergeben.

Eine Erweiterung des K.-o.-Systems für die ausgeschiedenen Mannschaften auf Kreis- und Bezirksebene zwecks zusätzlicher Ermittlung einer Reihenfolge ist zulässig. In den Kreisen und Bezirken, in denen die Erweiterung beschlossen wurde, ist die Teilnahme daran ebenfalls Pflicht.

Bei der Ermittlung der Bayerischen Pokalmeister kann nach Maßgabe des Fachbereichs Mannschaftssport bzw. des Vorstands Jugend ein anderes Austragungssystem gewählt werden.

H 5 Ermittlung des Bayerischen Pokalmeisters der Kreisliga

Auf Kreisebene startende Mannschaften ermitteln zunächst den Kreisliga-Pokalmeister eines Kreises. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem jeweiligen Kreis.

Die Kreisliga-Pokalmeister ermitteln in einer Endrunde des jeweiligen Bezirks den Kreisliga-Pokalmeister des Bezirks. Der Bezirk Oberbayern ermittelt je einen Kreisliga-Pokalmeister für Oberbayern-West und Oberbayern-Ost. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem jeweiligen Bezirk.

Die 8 Kreisliga-Pokalmeister der Bezirke (ersatzweise der jeweils Nächstplatzierte) ermitteln in einer Endrunde den Bayerischen Pokalmeister der Kreisliga. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem Fachbereich Mannschaftssport bzw. dem Vorstand Jugend des BTTV.

Der Bayerische Kreisliga-Pokalmeister (ersatzweise der jeweils Nächstplatzierte) vertritt den BTTV bei den Deutschen Pokalmeisterschaften für Verbandsklassen auf Kreisebene. Hiervon ausgenommen ist die Jugend.

H 6 Ermittlung des Bayerischen Pokalmeisters der Bezirksliga

Auf Bezirksebene startende Mannschaften ermitteln zunächst den Bezirksliga-Pokalmeister eines Bezirks. Der Bezirk Oberbayern ermittelt je einen Bezirksliga-Pokalmeister für Oberbayern-West und Oberbayern-Ost. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem jeweiligen Bezirk.

Die 8 Bezirksliga-Pokalmeister der Bezirke (ersatzweise der jeweils Nächstplatzierte) ermitteln in einer Endrunde den Bayerischen Pokalmeister der Bezirksliga. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem Fachbereich Mannschaftssport bzw. dem Vorstand Jugend des BTTV.

Der Bayerische Bezirksliga-Pokalmeister (ersatzweise der jeweils Nächstplatzierte) vertritt den BTTV bei den Deutschen Pokalmeisterschaften für Verbandsklassen auf Bezirksebene. Hiervon ausgenommen ist die Jugend.

H 7 Ermittlung des Bayerischen Pokalmeisters der Verbandsebene

Die Mannschaften aus Landes- und Bayernligen ermitteln zunächst den Pokalmeister des Bezirks. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem jeweiligen Bezirk.

Die 8 Pokalmeister der Bezirke (Oberbayern-West und -Ost je eine Mannschaft; ersatzweise der jeweils Nächstplatzierte) ermitteln in einer Endrunde den Bayerischen Pokalmeister auf Verbandsebene. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem Fachbereich Mannschaftssport bzw. dem Vorstand Jugend des BTTV.

Der Bayerische Pokalsieger (ersatzweise der jeweils Nächstplatzierte) vertritt den BTTV bei den Deutschen Pokalmeisterschaften für Verbandsklassen auf Verbandsebene. Hiervon ausgenommen ist die Jugend.

H 8 Teilnehmerfeld bei Bayerischen Pokalmeisterschaften

Sollte ein Bezirk für eine Konkurrenz gemäß H 5 bis H 7 keine Meldung abgeben, so ist der Fachwart Mannschaftssport berechtigt, weitere Mannschaften aus anderen Bezirken bis zur Auffüllung der Sollstärke zuzulassen. Hierbei hat der ausrichtende Bezirk Vorrang.

H 9 Finanzierung

Der Heimverein ist verpflichtet, der Gastmannschaft die in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Sätze zu erstatten. Die Forderung ist am Spieltag zu erheben und zu begleichen.

In Endrunden gehen anfallende Kosten der Vereine zu deren Lasten.

I Schlussbestimmungen**I 1 Inkrafttreten**

Die vorliegende Wettspielordnung des BTTV wurde am 5. Juli 2015 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung als amtliche Mitteilung in Kraft.

Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV

vom 5. Juli 2015
zuletzt geändert am 9. April 2016

A Allgemeines

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet. Sie enthält alle Abgaben der Mitgliedsvereine, soweit es sich nicht um Strafen oder Ordnungsgebühren gemäß RVStO handelt.
2. Änderungen sind als amtliche Mitteilung des BTTV zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt beschlossen wird.
3. Die nach der Beitrags- und Gebührenordnung erhobenen und eingehenden Mittel sind gemäß der Finanzordnung zu verwalten.

B Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

Rechnungsstellung
Sämtliche Beiträge und Gebühren sind, soweit es im Folgenden nicht anders geregelt ist, erst nach Zusendung einer Rechnung fällig.
Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des BTTV.
Sämtliche Beiträge und Gebühren (der BGO) sowie Gebühren und Strafen (der RVStO) werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug kann frühestens nach Rechnungszustellung an den Verein erfolgen. Für die Jahresrechnung (BGO C) wird der Einzug zwei Wochen nach Rechnungszustellung vorgenommen.

C Beiträge (pro Spielzeit)

1. Verbandsbeitrag € 50,--
2. Bezirksbeitrag wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
3. Kreisbeitrag wird vom jeweiligen Kreis erhoben
4. Zeitschrift Tischtennis (pro Kalenderjahr) Bezugspreis lt. Jahresrechnung
5. Mannschaftsbeiträge (gemäß Meldung des Vereins)
- 5.1 Erwachsenenmannschaften
Bundesligen, Regional- und Oberligen wird vom DTTB erhoben
Bayern- und Landesligen € 75,--
Bezirksligen wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
Kreisligen wird vom jeweiligen Kreis erhoben
- 5.2 Nachwuchsmannschaften
Bayernligen € 25,--
Bezirksligen wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
Kreisligen wird vom jeweiligen Kreis erhoben
6. Spielerbeiträge (für Spielberechtigungen in den u.g. Altersgruppen) zum Stichtag 31.12. der laufenden Spielzeit
- 6.1 Erwachsene € 11,--
- 6.2 Nachwuchs € 5,--
- 6.3 Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb wird der Spielerbeitrag Erwachsene zusätzlich zum Spielerbeitrag Nachwuchs bei dem Verein erhoben, bei dem der Spieler die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt.
Beiträge der Untergliederungen dürfen entsprechende der Verbandsebene nicht übersteigen.

D Spielberechtigungsgebühren

1. Wechsel der Spielberechtigung (fristgebunden, auch Wechsel von Teil-Spielberechtigungen) € 15,--
2. Sofortiger Wechsel der (mindestens 1 Jahr ruhenden) Spielberechtigung € 0,--
3. Wechsel der Spielberechtigung aus dem Ausland wird vom DTTB erhoben

E Turnier- und Startgebühren

1. Turniergebühren für nicht weiterführende Veranstaltung
 - 1.1 Turnierranglistenturniere € 30,--
 - 1.2 Zu diesen Turniergebühren kommen noch die Turniergebühren des DTTB hinzu (nur für Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt € 10.000,--).
 - 1.3 Eingabe von Turnierergebnissen
Eingabe der vollständigen Ergebnisse von offenen Turnieren gemäß WO A 11.3 durch die Geschäftsstelle bei Beauftragung oder Gebühr für Nichterfüllung der Vorgaben durch die Veranstalter. Pro Konkurrenz mindestens jedoch € 10,--
€ 100,--
2. Startgebühren für Einzelmeisterschaften sowie Ranglisten-, Aufstiegs- und Jahrgangsturniere
Die Startgebühren sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen.

	Ranglistenturniere	Meisterschaften	alle
	> Bezirksebene	> Bezirksebene	übrigen
a) Erwachsene	€ 15,--	€ 10,--	€ 6,--
b) Jugendliche	(eintägig) € 5,--	€ 5,--	€ 3,--
	(zweitägig) € 10,--		
3. Startgebühren für Endrunden
Die Startgebühren sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen.
Mannschaftsmeisterschaften in Turnierform und Pokalmeisterschaften pro Mannschaft € 25,--

F Sonstige Gebühren

1. Zahlungen an Schiedsrichter
 - 1.1 Oberschiedsrichter/Schiedsrichter, die bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 bis 11.4 eingesetzt werden, erhalten vom durchführenden Verein einen Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld).
 - a) Verbandsrundenspiele/Verbandspokalspiele auf Ebene des BTTV
 - b) Verbandsrundenspiele/Verbandspokalspiele auf Ebene des DTTB – hier gelten die Bestimmungen des DTTB
 - c) Wettkämpfe gemäß WO A 11.3 und 11.4
 - 1.2 Fahrtkosten und Tagegeld (außer 2.1 b)) sind nach der Reisekostenordnung abzurechnen.
 - 1.3 Der Verpflegungsmehraufwand und die Fahrtkosten sind den Schiedsrichtern am Ende der Veranstaltung durch die Vereine in bar ausbezahlt und bei BTTV-Veranstaltungen durch die Geschäftsstelle zu überweisen.

Reisekostenordnung des BTTV

vom 5. Juli 2015
zuletzt geändert am 9. April 2016

A Allgemeines

1. Zweck der Reisekostenordnung ist es, allen ehrenamtlichen Mitarbeitern des BTTV die entstandenen Kosten zu ersetzen.
2. Die Reisekostenordnung bildet einen Anhang zur Satzung des BTTV und kann nur durch Beschluss der Legislativorgane auf Verbandsebene geändert werden.
3. Die Art der Reisen muss im Zusammenhang mit der im BTTV ausgeübten Tätigkeit stehen.

B Vergütungen

- 1.1 Tagegeld
Tagegeld wird gemäß § 4 Abs. 5 EStG (Fassung 10. Oktober 2007) gewährt.
Eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag mit der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 Satz 2 letzter Halbsatz EStG).
- 1.2 Taschengeld
Taschengeld oder Zusatzverpflegung: Wird bei mehrtägigen Reisen und Lehrgängen Gemeinschaftsverpflegung angeordnet und ist diese unzureichend, so kann ein Taschengeld, das jeweils 25 Prozent des halben Tagessatzes beträgt, oder Zusatzverpflegung bis zur Höhe von 25 Prozent des halben Tagessatzes gegeben werden. Die Entscheidung treffen die Delegations- oder Lehrgangsleitungen.
- 1.3 Kürzung des Tagegelds
Erhält der Mitarbeiter wegen seines Amtes unentgeltliche Verpflegung, so wird das Tagegeld für das Frühstück um 20 vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je 40 vom Hundert des Tagessatzes gekürzt, es sei denn, dass es sich um Einzelmahlzeiten bei Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen handelt. Die Kürzung ist auch dann vorzunehmen, wenn die unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird.
2. Übernachtungen
Übernachtungsgeld für eine Nacht ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 18,50 €. Sind Übernachtungskosten (ohne Kosten des Frühstücks) höher als das Übernachtungsgeld, können die Mehrkosten gegen Vorlage der Rechnung erstattet werden, soweit diese Mehrkosten unvermeidbar entstanden sind. Sind aus der Rechnung die Kosten für das Frühstück nicht ersichtlich, ist von der Rechnungssumme ein Betrag in Höhe von zwei Zehnteln des Tagessatzes abzuziehen.

3. Fahrtkosten
Es werden bei Bahn-, Flugzeug- und Schiffsreisen die tatsächlichen Fahrkosten, bei Fahrten mit dem Pkw ein Kilometersatz vergütet.
- 3.1 Bei Reisen mit der Deutschen Bahn wird der Fahrpreis 2. Klasse erstattet. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- 3.2 Luft- und Schiffsreisen müssen vor Antritt vom Präsidium des BTTV genehmigt werden, wenn sie nicht günstiger als die entsprechenden Bahnfahrt- bzw. Pkw-Kosten sind.
- 3.3 Für Fahrten mit dem eigenen Pkw gelten die im Anhang dieser Ordnung veröffentlichten Sätze.
- 3.4 Den Teilnehmern an dezentralen Fördermaßnahmen (Verbands-, Kooperations-, Regional-, Bezirks- und sonstige Stützpunkte) werden Fahrtkosten nicht erstattet.
- 3.5 Für Teilnehmer an regionalen und überregionalen Veranstaltungen wird ein Reiseplan erstellt.
- 3.6 Anträge auf Bezuschussung einer BahnCard können bei der Geschäftsstelle gestellt werden. Das Präsidium des BTTV entscheidet in jedem Einzelfall über antragsberechtigte Personen und den prozentualen Anteil der Bezuschussung.
- 3.7 Die Erstattung weiterer Kosten ist nur mit Genehmigung des Präsidiums des BTTV zulässig.
4. Abrechnungsverfahren
Alle Abrechnungen haben auf dem vom BTTV vorgesehenen Formblatt zu erfolgen. Die entsprechenden Originalbelege (inkl. Fahrkarten) müssen beigelegt sein. In den Bezirken und Kreisen entscheidet der jeweilige Vorstand über die Notwendigkeit der Reise. Die Abrechnungen müssen spätestens drei Monate nach Antritt der Reise beim BTTV eingereicht sein.

C Genehmigung

Die Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.

Die Reisekostenordnung tritt am 5. Juli 2015 in Kraft und wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.

Anlage zur Reisekostenordnung

Vergütungen
gültig ab dem 1. Mai 2016

1. Tagegeld

Das Tagegeld beträgt

bei einer Abwesenheit von mehr als 8 bis 24 Stunden	€ 12,00
bei einer Abwesenheit von 24 Stunden (Tagessatz)	€ 24,00
bei mehrtägigen Reisen am An- und Abreisetag ohne Zeitvorgabe	€ 12,00

2. Fahrtkosten

Für Fahrten mit dem eigenen Pkw werden pro gefahrenem Kilometer vergütet.	€ 0,30
---	--------

3. Übernachtungen

3.1. Abrechnung lt. Beleg

3.2. Frühstück ist abzuziehen mit	€ 4,80
-----------------------------------	--------

3.3. Mittag- bzw. Abendessen sind abzuziehen mit jeweils	€ 9,60
--	--------

Schiedsrichterordnung des BTTV

vom 5. Juli 2015
zuletzt geändert am 9. April 2016

A Allgemein

1. Zweck dieser Schiedsrichterordnung (SRO) ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen des BTTV zu schaffen.
2. Die SRO ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet und kann nur durch Beschluss der Legislativorgane auf Verbandsebene geändert werden. Neufassungen, Ergänzungen und Änderungen werden als amtliche Mitteilung veröffentlicht. Sie gelten 14 Tage nach Veröffentlichung als bekannt.
3. Die sich aus A 1. ergebenden Aufgaben werden von der Bayerischen Schiedsrichtervereinigung wahrgenommen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichs Schiedsrichterwesen (FB SR-Wesen).

B Organisation

1. Zusammensetzung
Die Bayerische Schiedsrichtervereinigung ist der Zusammenschluss sämtlicher geprüfter Schiedsrichter in Bayern.
2. Schiedsrichter
Schiedsrichter (SR) im Sinne dieser Ordnung ist, wer als Mitglied eines BTTV-Vereins dem BLSV gemeldet ist, seine SR-Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, im Besitz eines gültigen SR-Ausweises oder Zertifikates ist und sich in einer gesonderten Vereinbarung den Bestimmungen des BTTV unterworfen hat.
Ein Schiedsrichter soll einem Mitgliedsverein, muss mindestens einem Kreis zugeordnet werden.
Die Schiedsrichter werden unterschieden in:
 - 2.1 Kreisschiedsrichter (KSR), die eine Basisausbildung als Schiedsrichter am Tisch (SRaT) erfolgreich durchlaufen haben. Sie erhalten ein Zertifikat. Für den Erhalt der KSR-Lizenz ist innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Einsatz als SRaT oder der Erwerb der BSR-Lizenz sowie der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung auf Bezirksebene erforderlich. Erfüllt ein KSR diese Bedingungen nicht, ist er aus der SR-Datei zu streichen.
 - 2.2 Bezirksschiedsrichter (BSR), die eine Prüfung auf Bezirksebene mit Erfolg nach den Prüfungsrichtlinien abgelegt haben. Sie erhalten einen SR-Ausweis des BTTV. Ein BSR bleibt nur Mitglied der SR-Vereinigung, wenn er innerhalb von zwei Jahren mindestens vier SR-Einsätze als OSR bzw. SRaT und den Besuch einer BSR-Fortbildung nachweisen kann. Über Ausnahmen entscheidet der FB SR-Wesen.
 - 2.3 Verbandsschiedsrichter (VSR), die als Bezirksschiedsrichter eine Prüfung auf Verbandsebene unter Beachtung der Ausbildungsempfehlungen des Ressorts Schiedsrichter im DTTB (DTTB-RSR) mit Erfolg abgelegt haben. Ein VSR muss innerhalb von zwei Jahren sechs Einsätze als OSR bzw. SRaT nachweisen.
Verbandsschiedsrichter (VSR) müssen jährlich an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen, die vom FB SR-Wesen festgelegt wird und zu der schriftlich eingeladen wird.

- 2.4 Nationale Schiedsrichter (NSR), die als VSR eine Prüfung des DTTB mit Erfolg abgelegt haben. Sie erhalten den SR-Ausweis des DTTB.
- 2.5 Internationale Schiedsrichter (ISR), die als NSR eine Prüfung der ITTF mit Erfolg abgelegt haben. Sie erhalten den SR-Ausweis der ITTF bzw. einen entsprechenden Vermerk des DTTB-RSR im DTTB-SR-Ausweis.

3. Leitung

Die Leitung obliegt

- 3.1 auf Verbandsebene
dem FB SR-Wesen. Jedes ordentliche Mitglied muss VSR nach B 2.3 sein.
- 3.2 auf Bezirksebene
dem Bezirksschiedsrichterobmann (BSRO).
- 3.3 auf Kreisebene
dem Kreisschiedsrichterobmann (KSRO).

C SR-Einsatz

1. Regeln und Ordnungen
Maßgebend für die Tätigkeit der Schiedsrichter sind:
 - 1.1 die Internationalen TT-Regeln
 - 1.2 das Vorschriftenwerk des BTTV
 - 1.3 die Ordnungen des DTTB bei Einsätzen oberhalb der Verbandsebene.
2. Schiedsrichter-Einsatzmöglichkeiten
Schiedsrichter können eingesetzt werden als:
 - 2.1 Oberschiedsrichter (OSR)
 - 2.2 SR-Einsatzleiter (SREL) bei Großveranstaltungen
 - 2.3 SR am Tisch (SRaT)
 - 2.4 SR-Assistenten am Tisch
 - 2.5 Schlagzähler oder Zählgerätebediener.
Nähere Einzelheiten für Ernennung, Einsatz, Aufgaben, Rechtsprechung und Pflichten sind dem „Handbuch für Offizielle beim Spiel“, das von der ITTF genehmigt und empfohlen ist, zu entnehmen.
3. OSR-Einsatzeinteilung bei Mannschaftskämpfen
Der Einsatz von OSR für die einzelnen Spielklassen wird wie folgt vorgenommen:
 - 3.1 Bundesligen – vom VSRO oder regional zuständigen BSRO
 - 3.2 Regionalliga Süd – vom regional zuständigen BSRO oder Einsatzleiter (Heimverein)
 - 3.3 Oberliga Bayern – vom regional zuständigen BSRO oder Einsatzleiter
 - 3.4 Bayernliga – vom regional zuständigen BSRO oder Einsatzleiter
 - 3.5 Landesliga – vom regional zuständigen BSRO oder Einsatzleiter
 - 3.6 Bezirksliga – vom regional zuständigen BSRO oder Einsatzleiter
 - 3.7 Kreisliga – vom regional zuständigen KSRO oder Einsatzleiter.

- 3.2 Lehrgänge und Referate ohne abschließende Prüfung
- 3.2.1 Zur Vertiefung der Regelkenntnisse bei den Schiedsrichtern und bei anderen Verbandsangehörigen sind bei Bedarf und nach Genehmigung durch den VSRO SR-Informationslehrgänge sowie Referate bei anderen Lehrgängen oder Tagungen/Veranstaltungen des BTTV durchzuführen.
- 3.2.2 VSR-Fortbildungslehrgänge
Für die nach SRO B 2.3 vorgeschriebene Fortbildung der VSR werden entsprechende Lehrgänge durch den FB SR-Wesen festgelegt. Die Einladung der VSR erfolgt durch den VFW SR-LW.
Die Lehrgangsleitung muss in diesem Fall aus mindestens zwei Personen bestehen. Ihr dürfen nur der VSRO, der VFW SR-LW und die Verbandsschiedsrichterlehrer angehören.
Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des FB SR-Wesen.

F Ausscheiden aus der Schiedsrichtervereinigung

Ein Schiedsrichter scheidet unter folgenden Voraussetzungen aus der SR-Vereinigung aus:

1. auf eigenen Wunsch,
2. wenn seine Mitgliedschaft in der SR-Vereinigung gemäß B 2.1 und/oder seine Lizenz gemäß B 2.2 ff. nicht verlängert wird,
3. auf einstimmigen Beschluss des FB SR-Wesen.

G Kostenerstattung

1. Entstandene Kosten (Fahrtkosten, Tagegeld) werden nach der Reisekostenordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV erstattet.
2. Zusätzlich zu dieser Erstattung von Aufwendungen erhalten vom BTTV gemäß SRO eingesetzte Schiedsrichter folgende Vergütungen:

OSR bei Mannschaftskämpfen in Spielklassen des BTTV, pro Spiel € 20,00
OSR bei Veranstaltungen von Vereinen gemäß WO A 11.3 und 11.4, pro Einsatztag € 30,00

Die Vergütungen sind den Schiedsrichtern am Ende der Veranstaltung von den Vereinen ausbezahlen.

OSR, SREL, Schlägertester und SRaT bei Veranstaltungen in Turnierform gemäß WO A 11.1 sowie 11.2 und – bei Veranstaltungen des BTTV auch gemäß A 11.3 und 11.4, pro Einsatztag € 30,00

Die Vergütungen sind den Schiedsrichtern am Ende der Veranstaltung durch die Geschäftsstelle des BTTV zu überweisen. Ausnahmen regeln die Durchführungsbestimmungen/Checklisten der Untergliederungen.

3. Der FB SR-Wesen ist für die Dokumentation aller vergüteten Einsätze und der jeweilige Schiedsrichter selbst ist für die Erfüllung der steuergesetzlichen Vorgaben verantwortlich.

H Ehrungen

1. Ehrungen erfolgen nach der Ehrenordnung des BTTV.
2. Schiedsrichter, die aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt als aktive Schiedsrichter keine Einsätze mehr wahrnehmen wollen, können zum Ehrenschiedsrichter ernannt werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Bayer. Schiedsrichtervereinigung. Über die Ernennung entscheidet der FB SR-Wesen. Ehrenschiedsrichter erhalten weiterhin die amtlichen Mitteilungen des BTTV sowie Einladungen zu Veranstaltungen der Schiedsrichtervereinigung zugesandt.
3. Aktive Schiedsrichter sind die Schiedsrichter, die die Voraussetzungen nach Buchstabe B der SRO erfüllen.

I Ordnungsgebühren gegen Schiedsrichter

1. Gegen Schiedsrichter
Der VSRO bzw. der zuständige BSRO kann einem Schiedsrichter eine Ordnungsgebühr gemäß § 47 RVStO auferlegen, wenn
 - 1.1 ein eingeteilter SR ohne wichtigen Grund und ohne den zuständigen Fachwart zu verständigen einen Spieltermin nicht oder verspätet wahrnimmt;
 - 1.2 ein OSR die Mannschaftsmeldung nicht kontrolliert;
 - 1.3 ein OSR festgestellte Mängel nicht meldet.
2. Der VSRO kann grundsätzlich oder im Einzelfall die Entscheidung auf ein ordentliches Mitglied des Fachbereichs delegieren.

K Schlussbestimmungen

Diese SRO tritt am 5. Juli 2015 in Kraft und wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.